



Niedersachsen



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -



Odertalsperre

Wasserrechtliche Bewilligung



Antragstellerin

Harzwasserwerke GmbH
Nicolaistraße 8
31137 Hildesheim

Bewilligungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Claudia Bahnemann
Frau Kirsten Mentz
Herr Arndt Schulz

Tel.: 0531/886-91-254
E-Mail: Claudia.Bahnemann@nlwkn-bs.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 02.12.2020

Az.: D6.62011-876-005



Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	5
1.1	Gewässerbenutzungen	5
1.1.1	Sperrlutter	5
1.1.2	Breitenbeek	5
1.1.3	Oder	5
1.2	Bewilligungszeitraum	6
1.3	Anordnung der sofortigen Vollziehung	6
1.4	Kostenlastentscheidung	6
2.	Bestandteile der Bewilligung	6
2.1	Nebenbestimmungen	9
2.1.1	Allgemeines	9
2.1.2	Bewirtschaftung der Odertalsperre und Betriebsplan	9
2.1.3	Talsperrenbuch	11
2.1.4	Betriebsvorschrift	12
2.1.5	Betriebstagebuch	13
2.1.6	Jährlicher Sicherheitsbericht	13
2.1.7	Vertiefte Sicherheitsüberprüfung	13
2.1.8	Klimawandel-Check	14
2.1.9	Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Odertalsperre	14
2.2	Allgemeine Hinweise	16
3.	Begründung	16
3.1	Anlass, allgemeine Begründung für die Ausgestaltung der Betriebspläne	16
3.2	Antrags- und Verfahrensablauf	22
3.2.1	Antrag	22
3.2.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	23
3.2.3	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Auslegung	24
3.2.4	Einwendungen und Stellungnahmen	26
3.2.5	Erörterungstermin / Online-Konsultation	28
3.3	Materielle Bewilligungsvoraussetzungen	30
3.3.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	30
3.3.1.1	Kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG	30
3.3.1.1.1	Besondere Anforderungen für bestimmte Gewässerbenutzungszwecke	30



3.3.1.1.2	Besondere Anforderungen für die Erteilung von Bewilligungen	35
3.3.1.1.3	Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer.....	37
3.3.1.1.4	Keine Beeinträchtigung Dritter.....	41
3.3.1.2	Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG	41
3.3.1.3	Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG	42
3.3.2	Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen	44
3.4	Gesamtabwägung	61
3.5	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	61
3.6	Begründung der Kostenlastentscheidung	62
3.7	Rechtsbehelfsbelehrung	62



1. Verfügender Teil

Der Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim wird auf ihren Antrag vom 02.12.2019 gemäß §§ 8 Abs. 1, 11, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 63 ff. des Verfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der vorgelegten und diesem Bewilligungsbescheid beigefügten Antragsunterlagen und den sich aus diesem Bescheid ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen folgendes Recht bewilligt:

1.1 Gewässerbenutzungen

1.1.1 Sperrlutter

Das Wasser der Sperrlutter in der Gemarkung Lauterberger Forst durch eine Wehranlage (UTM 32 N 603901 5725838) auf 380,48 m NN aufzustauen und durch die Wehranlage, soweit die Wasserführung in der Sperrlutter den Mindestwasserabfluss von 0,080 m³/s überschreitet, bis zu 2,00 m³/s über den Hanggraben, den Großen Eschenberg- und Hillebillestollen in die Odertalsperre überzuleiten.

1.1.2 Breitenbeek

Das Wasser der Breitenbeek 900 m oberhalb der Einmündung in die Sperrlutter in der Gemarkung Lauterberger Forst durch eine Wehranlage (UTM 32 N 604861 5724880) auf 377,04 m NN aufzustauen und durch die Wehranlage, soweit die Wasserführung in der Breitenbeek den Mindestwasserabfluss von 0,100 m³/s überschreitet, bis zu 1,00 m³/s durch eine Rohrleitung und den Hillebillestollen in die Odertalsperre überzuleiten.

1.1.3 Oder

1. Das jeweils zufließende Wasser der Oder mit dem übergeleiteten Wasser der Sperrlutter und der Breitenbeek in der Hauptsperre der Odertalsperre (UTM 32 N 604179 5722724) durch einen Staudamm mit einer Kronenhöhe von 383,20 m NN auf die oberste Grenze des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraaumes bzw. auf die Höhe des festen Überfallwehres von 381, 10 m NN aufzustauen.
2. Von dem in der Odertalsperre aufgestauten Wasser
 - a) bis zu 9,5 m³/s abzuleiten, um es im Kraftwerk Odertalsperre zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu nutzen,
 - b) das im Kraftwerk genutzte Wasser in das Unterwasserbecken (UTM 32 N 604004 5722728) einzuleiten,
 - c) zu Revisionszwecken eine Menge von bis zu 1,9 m³/s über den Hillebillestollen in die Breitenbeek abzuleiten.
3. Das Wasser im Unterwasserbecken der Odertalsperre (UTM 32 N 603354 5722630) durch einen Staudamm mit einer Kronenhöhe von 329,00 m NN bis auf die Höhe des festen Überfallwehres von 325,51 m NN aufzustauen und über den Grundablass bzw. die eingebaute Laufwasserkraftanlage (bis zu 3,0 m³/s)



und falls erforderlich über das feste Überfallwehr nach den Regeln des Betriebsplanes unter Anrechnung der jeweils aus der Sperrlutter der Oder zufließenden Wassermengen in den Unterlauf der Oder abzugeben.

1.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung gilt ab dem 01.01.2021. Sie ist bis zum 31.12.2045 befristet.

Die Bewilligung wird damit abweichend vom Antrag für einen Gültigkeitszeitraum von 25 Jahren erteilt. Zur Begründung wird auf Gliederungspunkt 3.3.1.1.2 verwiesen.

1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Bewilligung zum 01.01.2021 angeordnet.

1.4 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Harzwasserwerke GmbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2. Bestandteile der Bewilligung

Bestandteile dieser Bewilligung sind die im folgenden aufgeführten Anlagen zum Bewilligungsantrag vom 02.12.2019 und die sich aus diesem Bescheid ergebenden Anlagen:

- a) Antrag vom 02.12.2019
- b) Erläuterungsbericht vom 02.12.2019
- c) Folgende Anlagen und Pläne

Anlage 1:	Bericht: Berechnung von Talsperrenzuflussganglinien mit PANTA RHEI für die Odertalsperre - Hydrologische Untersuchungen -, IFW GmbH, Dr.-Ing. S. Lange, Braunschweig 20.01.2016
Anlage 2:	Bericht: Odertalsperre Verwendung der IFW-Zuflussganglinien vor dem Hintergrund der neuen Kostra-DWD 2010R 3.2 Daten, Dipl.-Ing L. Unger, HWW, Hildesheim 09.05.2018
Anlage 3:	Bericht: Freibordbemessung der Hauptsperre, Dipl.-Ing. F. Eggelsmann, Hildesheim 10.09.2019
Anlage 4:	Bericht: Freibordbemessung des Unterwasserbeckens, Dipl.-Ing. F. Eggelsmann, Hildesheim 10.09.2019



Anlage 5:	Bericht: Odertalsperre Neuberechnung des Hochwasserstauziels und des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraaumes gemäß DIN 19700 nach Betriebsplan Variante D voraussichtlich gültig ab 01.01.2021, Dipl.-Ing L. Unger, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 30.01.2019
Anlage 6:	Bericht: Odertalsperre Unterwasserbecken Neuberechnung des Hochwasserstauziels gemäß DIN 19700 nach Betriebsplan Variante D für die Hauptsperre voraussichtlich gültig ab 01.01.2021, Dipl.-Ing L. Unger, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 31.01.2019
Anlage 7:	Bericht: Restrisikobetrachtung zum Hochwasserschutz, für die Odertalsperre, nach Betriebsplan Variante D voraussichtlich gültig ab 01.01.2021, Dipl.-Ing L. Unger, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 09.09.2019
Anlage 8:	Bericht: Restrisikobetrachtung zum Hochwasserschutz, für das Unterwasserbecken der Odertalsperre, nach Betriebsplan Variante D voraussichtlich gültig ab 01.01.2021, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 10.09.2019
Anlage 9:	Odertalsperre Überleitungen, Wehranlage Sperrlutter und Breitenbeek Nachweis der Hochwassersicherheit gemäß DIN 19700, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 28.10.2019
Anlage 10:	Bericht: Fischbestandsuntersuchung 2015 Odertalsperre, RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH, Büro Arnsberg, Arnsberg April 2016
Anlage 11:	Bericht: Odertalsperre Hauptsperre Entnahmeleitungen, Fließgeschwindigkeiten am Einlauf, HWW, Dipl.-Ing. C. Bellak, Hildesheim 19.02.2019
Anlage 12:	Bericht: Ergebnisse zur Untersuchung von Talsperren nach EU-WRRL in 2018, HWW, Dr. Mehling, 2019 Untersuchung des Phyto- und Zooplanktons in drei Talsperren im Westharz (Niedersachsen) zur Bewertung gemäß EG- Wasserrahmenrichtlinie- Untersuchungsjahr 2018 -, LBH Limnologie- Büro, Dipl.-Biol. E. Hoehn, Annette Tworeck, Ursula Riedmüller und Eberhard Hoehn, Freiburg im Juli 2019
Anlage 13:	Bericht: Dokumentation der Makrozoobenthos-Besiedlung der Oder oberhalb und unterhalb der Odertalsperre, der Breitenbeek, der Sperrlutter und des Seebuttenbaches im Rahmen des Neubewilligungsverfahrens der Odertalsperre Erfassungszeitraum 10.2018 bis 10.2019, Dipl.-Ökol. H. Kessler, Dr. J. Widera, Kessler & Co., Mühlheim Nov. 2019
Anlage 14:	Bericht: Thesenpapier Betriebsplan Varianten, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 04.02.2019
Anlage 15:	Bericht: Klimawandel Check, Dipl.-Ing F. Eggelsmann, HWW, Hildesheim 30.10.2019



Anlage 16:	Bericht: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet DE 4228-331 Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“, Privat-Forstoberrat H. Tiedt, ALNUS GbR, Bad Harzburg 26.09.2019
Anlage 17:	Aufstellung: Odertalsperre und Überleitungssystem Eigentümerverzeichnis, Abt. Liegenschaften und Vermessung, HWW, Hildesheim 20.11.2019
Anlage 18:	Positionspapier „Zusammenfassende Betrachtungen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“, Hildesheim 06.08.2020

Plan Nr. 001:	Einzugsgebiet Odertalsperre mit Überleitungen
Plan Nr. 002:	Geologische Karte Harz
Plan Nr. 003:	Harzvorland mit eingetragenen Wasserrechten an der Oder
Plan Nr. 004:	Odertalsperre Hauptsperre Absperrbauwerk – Damm Draufsicht
Plan Nr. 005:	Odertalsperre Hauptsperre Absperrbauwerk – Damm Regelquerschnitt
Plan Nr. 006:	Odertalsperre Hauptsperre Absperrbauwerk – Damm Längsschnitt, Draufsicht, Ansicht
Plan Nr. 007	Odertalsperre Unterwasserbecken Lageplan
Plan Nr. 008	Odertalsperre Unterwasserbecken Wehranlage Grundriss, Längs- und Querschnitt
Plan Nr. 009	Odertalsperre Unterwasserbecken Absperrbauwerk – Damm Draufsicht, Längs- und Querschnitt, Ansicht
Plan Nr. 010	Odertalsperre Unterwasserbecken Pegelanlage Odertal I Grundriss, Längs- und Querschnitt
Plan Nr. 011	Odertalsperre Überleitungssystem Wehranlage Sperrlutter Grundriss, Längs- und Querschnitte
Plan Nr. 012	Einzugsgebiete Oder, Sperrlutter, Breitenbeek Lageplan
Plan Nr. 013	Sperrlutter- und Breitenbeek-Überleitung Lageplan
Plan Nr. 014	Odertalsperre Überleitungssystem Pegelanlage Hanggraben Grundriss, Längs- und Querschnitt
Plan Nr. 015	Odertalsperre Überleitungssystem Pegel III. Ordnung Breitenbeek, Grundriss, Längs- und Querschnitt
Plan Nr. 016	Odertalsperre Überleitungssystem Wehranlage Breitenbeek mit Breitenbeekzuleitung Grundriss, Längs- und Querschnitt
Plan Nr. 017	Odertalsperre Überleitungssystem Sperrlutter- und Breitenbeeküberleitung, Stollen Längsschnitt
Plan Nr. 018	Odertalsperre Überleitungssystem Hillebille-Stollen mit Auslaufbauwerk, Draufsicht, Längs- und Querschnitte
Plan Nr. 019	Odertalsperre Überleitungssystem Abgabemöglichkeit im Breitenbeektal, Nutzung im Revisionsfall Grundriss, Längs- und Querschnitte



Plan Nr. 020	Odertalsperre Odertal II Pegelanlage Grundrisse, Längs- und Querschnitte
--------------	--

2.1 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

2.1.1 Allgemeines

1. Bei dem Betrieb, der Unterhaltung, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der Odertalsperre sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen), in der jeweils geltenden Fassung, verankert sind.

Entsprechendes gilt für die Planung und die Bauausführung bei der Ertüchtigung oder der wesentlichen Änderung der Odertalsperre.

2. Die Staustufen Sperrlutter-Überleitung und Breitenbeek-Überleitung sind Nebenanlagen der Odertalsperre. Die Nebenbestimmungen finden deshalb auch auf diese Anwendung.

2.1.2 Bewirtschaftung der Odertalsperre und Betriebsplan

1. Die Talsperre ist nach dem genehmigten Betriebsplan zu steuern.

Abweichungen vom Betriebsplan bedürfen der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Die Talsperrenaufsicht hat zudem das Recht, Abweichungen vom Betriebsplan anzuordnen, wenn sie dies bei besonderen Lagen bzw. aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit (z. B. im Rahmen des Hochwassermanagements oder bei außergewöhnlicher Dürre) für erforderlich hält.

2. Im Reserveraum („Eiserner Bestand“, Stauinhalt $\leq 2,00$ Mio. m^3) erfolgt die Regelung der Unterwasserabgabe entsprechend Abgabe = Zufluss (max. $1,3 m^3/s$) bzw. auf besondere Anordnung durch die Talsperrenaufsicht.
3. Bei einem Stauinhalt in der Odertalsperre von mehr als $2,00$ Mio. m^3 beträgt die Unterwasserabgabe aus dem Unterwasserbecken $1,1 m^3/s$, gemessen am Pegel Odertal (Summe Pegel Odertal I + Pegel Odertal II).
4. Bei einem Stauinhalt in der Odertalsperre von mehr als $4,00$ Mio. m^3 beträgt die Unterwasserabgabe aus dem Unterwasserbecken $1,3 m^3/s$, gemessen am Pegel Odertal (Summe Pegel Odertal I + Pegel Odertal II).
5. Die im Betriebsplan festgelegte Flexi-Lamelle (Stauinhalt zwischen $21,61$ bis $25,61$ Mio. m^3) ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen meteorologischen und hydrologischen Situation so zu bewirtschaften, dass insbesondere die Belange Fließgewässer- und Stauseeökologie sowie Hochwasserschutz berücksichtigt werden. Die Unterwasserabgabe darf hierzu flexibel zwischen $1,3$ und $3,0 m^3/s$ variiert werden. Die Talsperrenaufsicht ist berechtigt im begründeten Einzelfall Eingriffe in die Bewirtschaftung der Flexi-Lamelle vorzunehmen.



6. Aus fließgewässerökologischen Gründen ist eine dynamische Unterwasserabgabe aus der Odertalsperre im Zeitraum Mai bis Oktober (Dynamisierungskorridor) vorzusehen, die im Einzelfall mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen ist. Dabei sind die Wirkzusammenhänge der einzelnen Systemdienstleistungen, der regionale und überregionale Hochwasserschutz sowie die erforderlichen Meldewege nach Betriebsvorschrift zu beachten.

Für die dynamische Unterwasserabgabe aus der Odertalsperre gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Maßgeblicher Hochwasserzufluss zur Odertalsperre $Q_{zu} \geq 7 \text{ m}^3/\text{s}$
- Stauinhalt der Odertalsperre $\geq 18 \text{ Mio. m}^3$
- Varianz der dynamischen Unterwasserabgabe 4 bis $7 \text{ m}^3/\text{s}$
- Dauer der dynamischen Unterwasserabgabe 30 Minuten bis 12 Stunden

Die dynamische Unterwasserabgabe ist nicht auszuführen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Hochwasserzufluss eine tatsächliche Unterwasserabgabe aus der Odertalsperre (Summe Pegel Odertal I + Odertal II) $\geq 7 \text{ m}^3/\text{s}$ erfolgt ist.

7. Die Bewirtschaftung der Flexi-Lamelle und die dynamische Unterwasserabgabe sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren. Der Jahresbericht ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Darüber hinaus ist der jeweilige Jahresbericht bei Bedarf zunächst bis 2025 mit der Talsperrenaufsicht, dem Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES) zu erörtern. Die Talsperrenaufsicht ist befugt, bei Bedarf weitere Institutionen hinzuzuziehen.

8. Bei Erreichen eines Stauinhaltes in Höhe des Hochwasserrückhalteraumes ($25,61 \text{ Mio. m}^3$) ist die Talsperrenaufsicht zu benachrichtigen.

9. Für die Beschreibung des Wasserhaushaltes, für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung sind mindestens die folgenden Messungen bzw. Pegel (Wasserstand und Abfluss) zu betreiben:

- Stauhöhenmessung in Hauptsperre, Unterwasserbecken
- Stauhöhenmessung Wehre Sperrlutter und Breitenbeek (Staumarken)
- Pegel Erikabrücke / Oder
- Pegel Odertal I / Oder
- Pegel Odertal II / Sperrlutter
- Pegel Hanggraben / Sperrlutter
- Pegel Breitenbeek / Breitenbeek
- Pegel Breitenbeek Überlauf / Breitenbeek



- Erfassung der Jahresüberleitungsmengen von der Sperrlutter und der Breitenbeek zur Odertalsperre

Aus den gleichen Gründen sind die bisher im Einzugsgebiet durchgeführten meteorologischen Messungen (Niederschlag, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) und die daraus abgeleitete Verdunstungsermittlung ebenfalls weiter zu betreiben.

Zudem sind die Schneemessungen zur Ermittlung des schneegebundenen Wasservorrates im Einzugsgebiet zwingend fortzusetzen. Im Winterhalbjahr sind festgelegte Anteile des schneegebundenen Wasservorrates in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht bei der Talsperrenbewirtschaftung zu berücksichtigen (Vorentlastung).

Von den festzuhaltenden laufenden Mess- und Beobachtungsergebnissen sind der Talsperrenaufsicht die festgelegten Messparameter in Form von Wochen-, Monats- bzw. Jahreslisten und Grafiken zu festgelegten Terminen vorzulegen; so sind etwa die Betriebsdaten der Talsperren auf Tageswertbasis in einem Wochenbericht („Montagsdaten“) zusammenzustellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- die Stauhöhe und den Stauinhalt,
- den Talsperrenzufluss und die Unterwasserabgabe,
- die Beckeninhaltsganglinie (auch im langjährigen Vergleich).

10. In der Sperrlutter ist abweichend vom Antrag ein ökologischer Mindestwasserabfluss von $0,080 \text{ m}^3/\text{s}$ (80 l/s) zu belassen. Eine Überleitung von Wasser aus der Sperrlutter über den Hanggraben sowie den Großen Eschenberg- und Hillebille-Stollen zur Odertalsperre darf erst erfolgen, soweit dieser Mindestwasserabfluss überschritten ist.

Die maximale Überleitungsmenge aus der Sperrlutter zur Odertalsperre darf $2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht überschreiten.

11. In der Breitenbeek ist abweichend vom Antrag ein ökologischer Mindestwasserabfluss von $0,100 \text{ m}^3/\text{s}$ (100 l/s) zu belassen. Eine Überleitung von Wasser aus der Breitenbeek über den Hillebille-Stollen zur Odertalsperre darf erst erfolgen, soweit dieser Mindestwasserabfluss überschritten ist.

Die maximale Überleitungsmenge aus der Breitenbeek zur Odertalsperre darf $1,0 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht überschreiten.

Die Überleitung von Wasser aus der Breitenbeek zur Odertalsperre ist einzustellen, wenn in der Odertalsperre eine Stauhöhe von $376,95 \text{ m NN}$ entsprechend einem Stauinhalt von rd. $25,49 \text{ Mio. m}^3$ erreicht wird.

12. Der Talsperrenaufsicht sind bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres die Jahresüberleitungsmengen mitzuteilen.

13. Für die Fälle, in denen Wasser zu Revisionszwecken in einer Menge von bis zu $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ aus der Odertalsperre über den Hillebillestollen in die Breitenbeek abgeleitet werden, sind die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen.

2.1.3 Talsperrenbuch



Das Talsperrenbuch für die Odertalsperre ist fortzuschreiben.

Es beinhaltet mindestens die Zusammenstellung aller maßgeblichen Daten und Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung des Talsperrenbaues und der Ertüchtigungen, alle wesentlichen zeichnerischen Unterlagen, alle Genehmigungen sowie die relevanten betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung.

Sicherheits- und betriebsrelevante Unterlagen, wie z. B. Sicherheitsberichte, Protokolle talsperrenaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen, betriebliche Anweisungen, Gutachten usw. sind dem Talsperrenbuch zuzuordnen.

Die Stauanlagenbücher für die Staustufen Breitenbeek und Sperrlutter sind in das Talsperrenbuch zu integrieren.

Das Talsperrenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Eine Ausfertigung des aktualisierten Talsperrenbuches ist der Talsperrenaufsicht zu übergeben.

2.1.4 Betriebsvorschrift

1. Die Odertalsperre ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben. Die Betriebsvorschrift für die Odertalsperre ist nach Maßgabe dieser Bewilligung fortzuschreiben und zu überarbeiten. Sie muss mindestens enthalten:

- die namentliche Benennung des verantwortlichen Ingenieurs und die Stellvertretung,
- eine Kurzbeschreibung der Anlage und Hauptdaten,
- den Betriebsplan,
- die Beckeninhaltslinie sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen,
- die Melde- und Alarmpläne,
- Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
- Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen,
- den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan der Talsperre einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht bis zum 01.06.2021 in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der talsperrenaufsichtlichen Genehmigung.

Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan zu überarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten.



Melderegelungen der Gebietskörperschaften und der Hochwassermelddienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.

2. Die entsprechenden Regelungen für die Staustufen Breitenbeek und Sperrlutter sind in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Fischwanderhilfen sind mindestens einmal pro Woche und nach Hochwasserabflüssen in den Gewässern zu kontrollieren. Hierbei sind Abflusshindernisse und sonstige Mängel oder Schäden zu beseitigen, die die ökologische Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfen beeinträchtigen können. Die Kontrollen sind in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Durchgeführte Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.5 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Talsperrenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und dadurch gewonnene Erkenntnisse sowie abgegebene Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen. Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die entsprechenden Regelungen für die Staustufen Breitenbeek und Sperrlutter sind im Betriebstagebuch zu berücksichtigen.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

2.1.6 Jährlicher Sicherheitsbericht

Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen; hierbei sind die Ergebnisse von Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen zu bewerten.

Die entsprechenden Regelungen für die Staustufen Breitenbeek und Sperrlutter sind im Jahresbericht zu berücksichtigen.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

2.1.7 Vertiefte Sicherheitsüberprüfung

1. In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Dabei sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Talsperre haben. Der Umfang



der Bauwerksüberwachung und die Staustufen Breitenbeek und Sperrlutter sind zu integrieren.

Inhalt und Umfang der Überprüfung sind rechtzeitig mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Zudem können im Rahmen der Überprüfung Sonderfachleute hinzugezogen werden.

Der vertiefte Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

2. Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf die Talsperre erforderlich werden, wie insbesondere
 - atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
 - Quellbildungen, Felsstürze u. Ä.

2.1.8 Klimawandel-Check

1. Nach 15 Jahren des Bewilligungszeitraumes ist ein Klimawandel-Check durchzuführen; er kann zweckmäßigerweise im Rahmen der vertieften Sicherheitsüberprüfung vorgenommen werden.

Inhalt und Umfang des Klimawandel-Checks sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen und mit Klimawandelprojekten des Landes Niedersachsen abzugleichen.

Ergänzend zur technischen Sicherheit der Odertalsperre sind das Wasserdargebot und etwaige Auswirkungen auf den Betriebsplan und die durch die Odertalsperre zu erbringenden Systemdienstleistungen zu bewerten.

Das Ergebnis des Klimawandel-Checks ist der Talsperrenaufsicht spätestens bis zum 10.01.2036 vorzulegen.

2. Zeigt das Ergebnis signifikante Änderungen gegenüber den in den Antragsunterlagen prognostizierten klimawandelbedingten Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf den Betriebsplan und die Bewirtschaftung der Odertalsperre (Systemdienstleistungen), sind der Gewässerkundliche Landesdienst, die Hochwasservorhersagezentrale, das Dezernat Binnenfischerei im LAVES und der Landkreis Göttingen, über diese signifikanten Veränderungen zu informieren.

2.1.9 Unterhaltung, Instandhaltung und Ertüchtigung der Odertalsperre

1. Die Talsperre ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.

Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten.

Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten.



Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

2. Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Talsperre einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.
3. Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für die Talsperre ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Talsperre durch organisatorische, betriebliche und bauliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.
4. Der ordnungsgemäße Zustand des Auslaufbauwerkes des Hillebille-Stollens ist wiederherzustellen.
5. Die vorhandenen Fischwanderhilfen an den Staustufen Sperrlutter und Breitenbeek sind in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht und dem Dezernat Binnenfischerei im LAVES dahingehend zu optimieren, dass im Gerinne durch eine entsprechende Anordnung von Störsteinen als Strömungslenker die Labyrinthstrukturen und Ruhezone (Strömungsschatten) für aufstiegswillige Fische und die Bedingungen für substratgebundene Organismen verbessert werden.
6. Unterhalb der Staustufe Sperrlutter ist in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht und dem Dezernat Binnenfischerei im LAVES eine geeignete Messstelle einzurichten, mit der die festgelegte ökologische Mindestwasserführung im Zusammenwirken mit dem Pegel Hanggraben / Sperrlutter überprüft werden kann.
7. Zur vollständigen Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Seebuttenbaches sind sämtliche Anlagenteile der Seebuttenbach-Überleitung zurückzubauen. Der Abschluss des ordnungsgemäßen Rückbaus ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.06.2022 zur Abnahme anzuzeigen. Bis zum Rückbau ist das Wehrschütz im Seebuttenbach vollständig geöffnet zu halten; eine Überleitung von Wasser aus dem Seebuttenbach zur Odertalsperre ist unzulässig.
8. Am Pegel Odertal II / Sperrlutter ist im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ein Schlitzpass mit festzulegender Breite in die Pegelstrecke zu integrieren und ober- und unterwasserseitig an die natürliche Gewässersohle der Sperrlutter anzupassen. Dabei ist zu gewährleisten, dass auch geringe Abflüsse messtechnisch zur Beweissicherung und Überwachung erfasst werden können. Die Maßnahme ist mit der Talsperrenaufsicht und dem Dezernat Binnenfischerei im LAVES abzustimmen. Die Umsetzung der Maßnahme ist der Talsperrenaufsicht und dem LAVES bis spätestens 01.06.2022 zur Durchführung einer Abnahme anzuzeigen. Anschließend ist der Bestandsplan anzupassen. Eine Ausfertigung ist der Talsperrenaufsicht zuzuleiten.
9. Für die Fließgewässer Oder, Sperrlutter, Breitenbeek und Seebuttenbach ist das fließgewässerökologische Monitoring im Sinne der Anlage 13 der Antragsunterlagen zunächst alle 5 Jahre beginnend 2024 zu wiederholen. Dabei ist je-



weils eine Frühjahrs- und Herbstuntersuchung durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen des Klimawandel-Checks nach Nebenbestimmung 2.1.8 Nr.1 zu bewerten. Verfügbare Untersuchungen und Dokumentationen Dritter (z. B. WRRL-Messstellen) sind in geeigneter Weise in die Bewertung einzubeziehen. Die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse über den weiteren Untersuchungsumfang.

2.2 Allgemeine Hinweise

Die Bewilligung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Die im Bewilligungsbescheid verwendeten Abkürzungen werden im Anhang erläutert.
2. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Dritten bleiben unberührt.
3. Dieser Bescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Er ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
4. Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wäre eine Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand einzuholen.
5. Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Änderungen bleiben gemäß § 13 WHG vorbehalten; hierzu gehören auch Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzungen und ihrer Folgen.
6. Die Talsperrenaufsicht überwacht die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie die Betriebsweise der Talsperren und zugehörigen Nebenanlagen. Sie ist berechtigt, von der Harzwasserwerke GmbH jederzeit die Einsicht in sämtliche Unterlagen zu verlangen, der Harzwasserwerke GmbH geänderte Betriebsweisen aufzugeben und von ihr für die Sicherheit der Anlagen erforderliche Ertüchtigungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu verlangen.
7. Die Harzwasserwerke GmbH hat die mit der Durchführung der Nebenbestimmungen und der Überwachung verbundenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.

3. Begründung

3.1 Anlass, allgemeine Begründung für die Ausgestaltung der Betriebspläne

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt im Südharz die 1934 in Betrieb gegangene Odertalsperre einschließlich dem Unterwasserbecken. Die Odertalsperre dient dem



Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung und Erzeugung umweltfreundlicher Energie aus Wasserkraft.

Der 0,53 km lange Hanggraben, der 0,80 km lange Große Eschenbergstollen und der 0,70 km lange Hillebillestollen verbinden die Nebentäler mit der Odertalsperre. Mit Hilfe dieser Bergstollen kann Wasser von der Sperrlutter, dem Seebuttenbach und der Breitenbeek im freien Gefälle zur Odertalsperre übergeleitet werden.

Im Einzugsgebiet der Oder beeinflussen die Zu- und Ableitungen des Oderteichs und Gräben des Oberharzer Wasserregals den Wasserhaushalt der Odertalsperre.

Für folgende der oben genannten Anlagen laufen gemäß Niedersächsischem Wassergesetz die befristet erteilten Wasserrechte zum 31.12.2020 aus:

- Odertalsperre (Staurecht, Wasserkraftnutzung),
- Sperrlutter (Stau- und Überleitungsrecht in die Odertalsperre),
- Seebuttenbach (Stau- und Überleitungsrecht in die Odertalsperre),
- Breitenbeek (Stau- und Überleitungsrecht in die Odertalsperre).

Daher wurde die Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre gemäß §§ 8, 11 und 12 WHG sowie § 9 NWG von der Harzwasserwerke GmbH beantragt.

Auf eine Überleitung aus dem Seebuttenbach wird zukünftig aus fließgewässerökologischen Gründen verzichtet. Das Stau- und Überleitungsrecht wird nicht mehr beantragt.

Die 1934 in Betrieb genommene Odertalsperre hat im Westharz eine historische Bedeutung. Im Wesentlichen erfüllt sie folgende wasserwirtschaftliche Aufgaben:

Hochwasserschutz:

Die Odertalsperre nutzt vornehmlich zu Hochwasserzeiten den Wasserreichtum der Oder. Das Wasser wird in der Talsperre gespeichert und gemäß Betriebsplan gleichmäßig über ein Wasserkraftwerk zu 100 % in den Oder-Unterlauf abgegeben.

Im Hochwasserfall profitiert nicht nur die Ortslage Bad Lauterberg, sondern auch überregional das südliche Harzvorland sowie die Ortschaften, die an der Oder außerhalb des Harzes bis in die Leineniederung hinein liegen, durch die Hochwasserschutzwirkung.

Niedrigwasseraufhöhung:

Das in den Oder-Unterlauf abgegebene Wasser füllt die Oder, besonders auch in Trockenzeiten, mit mehr Wasser auf, als natürlicherweise zur Verfügung stehen würde. Dadurch ergeben sich positive Aspekte für die Fließgewässerökologie und eine vielfältige Nutzung des Wassers durch Unterlieger. Die Niedrigwasseraufhöhung hat eine besondere Bedeutung für die Versickerungsstrecke im Pöhldecker Becken.

Energieerzeugung:

Die Nutzung umweltfreundlicher Energie aus regenerativen (erneuerbaren) Energieträgern ist erklärtes Ziel der Gesellschaft. Die Odertalsperre mit ihrem Wasserkraftwerk leistet einen großen Beitrag dazu.



Die Überleitung von Wasser aus der Sperrlutter und der Breitenbeek zur Odertalsperre vergrößert das Wasserdargebot der Odertalsperre und trägt somit zur Erfüllung der durch die Odertalsperre zu erbringenden Systemdienstleitungen bei. Die Überleitungen wirken insbesondere auf die regenerative Energiegewinnung aber auch auf die Niedrigwasseraufhöhung in Trockenzeiten und – in geringerem Umfang – profitiert das Stadtgebiet Bad Lauterberg von einer Hochwasserschutzwirkung.

Daneben dient die Odertalsperre auch der Naherholung. Der Stausee der Odertalsperre, eingebettet in die grüne bewaldete Mittelgebirgslandschaft, eröffnet eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Freizeitnutzung, ist ein Bestandteil des Westharztourismus und ein Anziehungspunkt für die Region Harz.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben, die auch im öffentlichen Interesse liegen, wird die Odertalsperre mit ihren Nebenanlagen von der Harzwasserwerke GmbH vorgehalten, unterhalten und instandgehalten. Die letzte Generalüberholung der Odertalsperre wurde 2017 abgeschlossen und verursachte Kosten in Höhe von rd. 24 Millionen Euro.

Der Errichtung der Odertalsperre liegt eine Gestattung zugrunde. Diese Gestattung begründet für den Betreiber und Eigentümer der Talsperre Betriebs- und Planungssicherheit.

Die Gestattung, die alle anlagenbezogenen oder baulichen Themenbereiche beinhaltet, ist bestandskräftig und steht im Rahmen dieser Neubewilligung für die Odertalsperre nicht zur Diskussion. Denn an den gestatteten Anlagen, Gebäuden und Bauwerken werden keine Veränderungen oder Umbauten vorgenommen und eine Stauniederlegung der Talsperre ist nicht angezeigt.

Daneben ist die Talsperre nach einem Plan, der Teil der für ihren Betrieb erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung ist, zu betreiben; dieser legt für verschiedene hydrologische Situationen eine bestimmte Betriebsweise fest. Mit dem Betriebsplan sind sog. Hochwasserrückhalteräume festgelegt, die von der Harzwasserwerke GmbH als Betreiber der Talsperre zum Zwecke des Hochwasserschutzes freizuhalten sind.

Die bisher mit den Gewässerbenutzungen verbundene wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31.12.2020 und bedarf daher ihrer Neuerteilung.

Diese Neubewilligung ist für die betriebliche Steuerung der Talsperre und ihren optimierten Weiterbetrieb aufgrund neuester Daten und Erkenntnisse unbedingt erforderlich.

Multifunktionalitäten der Talsperre

Mit dem neuen Betriebsplan werden die Multifunktionalitäten der Talsperre wie der Hochwasserschutz, die Niedrigwasseraufhöhung, die Energieerzeugung aus Wasserkraft und die Freizeitnutzung gewährleistet. Dabei werden die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen und fachbezogenen Regelwerke zu den entsprechenden Themenbereichen zur Sicherstellung der Bauwerkssicherheit, der Ökologie der Talsperrenwasserkörper und der Fließgewässerökologie berücksichtigt.

Die multifunktionale Bewirtschaftung der Talsperre und die Einbeziehung der Überleitungen unterliegt vielfältigen Kriterien und einer ganzheitlichen Betrachtung zur



Erfüllung der an das System gestellten Anforderungen (Systemdienstleistungen) und teilweise konkurrierenden Zweckbestimmungen.

Die zu erfüllenden Aufgaben dieses Multifunktionsspeichers liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie begründen zum Teil konkurrierende Nutzungsansprüche, die mit dem in diesem Bescheid bewilligten Betriebsplan sowie den enthaltenen Nebenbestimmungen zu einem Ausgleich gebracht werden.

Deshalb werden mit dieser Bewilligung folgende Kriterien bzw. Themenschwerpunkte berücksichtigt:

- Beibehaltung der minimalen Unterwasserabgaben aus dem bisherigen Betriebsplan auch für die Zukunft
- Beibehaltung der maximalen Unterwasserabgaben aus dem bisherigen Betriebsplan auch für die Zukunft
- Zukünftig ganzjähriger Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser (alle Dauerstufen) an der Odertalsperre durch Einrichtung eines entsprechenden Hochwasserrückhalteraumes
- Nachweis der Anlagensicherheit bei Extremhochwasser
- Beachtung der Wassergütebewirtschaftung bzw. der Ökologie des Talsperrenwasserkörpers mit dem Beurteilungskriterium mittlerer Stauinhalt (Verschlechterungsverbot für Wasserkörper OWK 19047)
- Ökologisch ausgerichteter Talsperrenbetrieb durch zukünftige Einführung eines ganzjährigen flexiblen Abgabebereichs unterhalb des Hochwasserrückhalteraumes, der sog. Flexi-Lamelle, und einer dynamischen Unterwasserabgabe (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot für Wasserkörper OWK 19024 und 19009 und Verschlechterungsverbot OWK 19047).
- Anpassung der Mindestwasserführungen im Sinne von § 33 WHG an den Staustufen Sperrlutter und Breitenbeek in Verbindung mit dem Verzicht auf Überleitung aus dem Seebuttenbach (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot OWK 19025)

Auf der Basis dieser Kriterien und unter Beachtung klimawandelbedingter Anpassungserfordernisse wird der neue Betriebsplan modifiziert bewilligt.

Die Größe des Reserveraums der Odertalsperre wird aufgrund der v. g. Erfordernisse angepasst. Der Reserveraum, auch „Eiserner Bestand“ genannt, wird mit Blick auf die Sicherung einer ausreichenden Wasserqualität und damit der Wassergütebewirtschaftung festgelegt.

Hochwasserschutz, Hochwassersicherheit, Klimawandel

Die Odertalsperre hat ihre Schutzwirkung bei einer Vielzahl von Hochwasserereignissen unter Beweis gestellt. Mit ihrem Hochwasserrückhalteraum trägt sie zu einer erheblichen Hochwasserscheitelreduzierung an den Pegeln im Oder- und Rhumegebiet bis zur Leineniederung bei und zeigt ihre überregionale Bedeutung für den Hochwasserschutz.



Durch die Einrichtung und Bewirtschaftung eines entsprechend großen Hochwasserrückhalteraumes leistet die Odertalsperre zukünftig und jahreszeitlich unabhängig einen HQ_{100} -Schutz. Das bedeutet, dass die Talsperre einen Talsperrenhochwasserzufluss beherrschen kann, der statistisch betrachtet einmal in hundert Jahren auftritt, ohne dabei die im Betriebsplan festgelegte maximale Unterwasserabgabe zu überschreiten. Hierdurch ergibt sich die positive Hochwasserschutzwirkung für das Stadtgebiet Bad Lauterberg und das überregionale südliche Harzvorland.

Mit der künftigen Bewirtschaftung wird ebenfalls die Hochwassersicherheit der Talsperre nachgewiesen. Auf der Grundlage der aktuellen Regeln der Technik wird die Anlagensicherheit auch bei Extremhochwasser eingehalten und die Überflutungssicherheit der Absperrbauwerke sichergestellt. Extreme Hochwasserereignisse können also nicht zu einer Überflutung der Talsperre führen. Herangezogen werden in diesem Zusammenhang je nach Größe der Talsperre Hochwasserzuflüsse, die statistisch betrachtet einmal in 10.000 Jahren auftreten können. Die Talsperre wird bei diesem Ereignis zunächst planmäßig eingestaut, ehe die Hochwasserentlastungsanlage planmäßig in Betrieb geht. Der weitere Einstau der Talsperre erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen Freibords. Die erforderlichen Freibordhöhen wurden ebenfalls aktuell überprüft.

Des Weiteren ist eine Restrisikobetrachtung für die Talsperre auf Grundlage des neuen Betriebsplans durchgeführt worden, die die Sicherheit der Anlage unter Beachtung der regelwerkskonformen Bauwerksunterhaltung und -überwachung auch in Zukunft dokumentiert.

In Anlehnung an die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) wurde zusätzlich ein HQ_{EXTREM} , das dem 1,3-fachen des HQ_{100} entspricht, im Hinblick auf die Hochwasserschutzwirkung untersucht und bewertet.

Durch die Prüfungen wird festgestellt, dass die Odertalsperre die komplexen multifunktionalen Aufgaben optimiert wahrnehmen kann.

Die gewählte, mit diesem Bescheid modifizierte Betriebsplan-Variante ist robust genug, Auswirkungen der klimatischen Veränderungen im Bewilligungszeitraum zu verkraften. Es wird zu keinem Systemausfall bzw. Systemzusammenbruch kommen.

Im Übrigen gibt es durch den Klimawandel jedoch keine großen Auswirkungen auf den Talsperrenbetrieb. Die durchgeführten Untersuchungen haben eindrücklich gezeigt, dass das Odertalsperrensystem mit seinen Überleitungen ausgesprochen gut geeignet ist, die anstehenden Veränderungen in der nahen Zukunft zwischen sehr nassen und sehr trockenen Perioden auszugleichen.

Niedrigwasseraufhöhung

Die Niedrigwasseraufhöhung hat wesentliche Bedeutung für die Fließgewässerökologie der Oder unterhalb der Talsperre (OWK 19024 und 19009), die Betriebssicherheit wichtiger Grundwasserwerke des Vorharzes sowie den Betrieb von Wasserkraftanlagen und anderer gewerblicher Nutzungen. Mit der Festlegung, dass die in den bisherigen Betriebsplänen verankerten (Mindest-)Unterwasserabgaben auch für die Zukunft gelten sollten, wird den genannten Belangen Rechnung getragen. Die Wasserführung der Oder im Bereich des Pöhlder Beckens mit der Versickerungsstrecke beeinflusst zudem die Schüttung der Rhumequelle.



Ökologisch ausgerichteter Talsperrenbetrieb

Eine wesentliche Neuerung ist der zukünftig ökologisch ausgerichtete Talsperrenbetrieb. Hierbei werden Erfahrungen angewandt, die sich beim sog. Nordharzverbundsystem sowohl wasserwirtschaftlich und gewässerökologisch als auch naturschutzfachlich bewährt haben. Grundlage hierfür war ein Gewässerentwicklungsplan.

Der ökologisch ausgerichtete Talsperrenbetrieb besteht - neben der Niedrigwasseraufhöhung - aus 2 Bausteinen:

Flexi-Lamelle

Zunächst ist die sog. „Flexi-Lamelle“ unterhalb des Hochwasserrückhalteraumes zu nennen. Dieser flexible Abgabebereich im Betriebsraum der Odertalsperre ermöglicht in Zukunft ein optimiertes Abgabeverhalten unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen hydrologischen und meteorologischen Situation. Ziel ist die Verbesserung der ökologischen Abflusssituation der Fließgewässer unterhalb der Talsperre (OWK 19024 und 19009). Es ergeben sich aber auch weitere Vorteile für die Systemdienstleistungen insgesamt, z. B. für die Stauseeökologie (OWK 19047) durch einen geringeren Aufbrauch des Talsperrenwasserkörpers in Trockenzeiten oder für den Hochwasserschutz durch Abgabesteuerung vor Erreichen des Stauziels.

Die Umsetzung erfolgt prognostisch aufgrund von Zufluss- und Niederschlagsbedingungen einerseits und auf Grundlage der zu erfüllenden Speicheraufgaben andererseits. Bisher war im Betriebsplan einem bestimmten Tag und einem bestimmten Stauinhalt eine festgelegte Unterwasserabgabe zugeordnet. Die Unterwasserabgabe ist künftig flexibel, soweit sich der Stauinhalt innerhalb der Flexi-Lamelle bewegt.

Dynamische Unterwasserabgabe

Außerdem soll aus fließgewässerökologischen Gründen eine dynamische Unterwasserabgabe vorgesehen werden. Mit der Dynamisierung soll ein tatsächlich aufgetretenes Talsperrenhochwasser maßstäblich und zeitversetzt an den Unterlauf abgegeben werden.

Die Dynamisierung soll innerhalb eines Dynamisierungskorridors (Zeitraum Mai bis Oktober) unter bestimmten Randbedingungen vorgenommen werden. Der in der Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 6 benannte maßgebliche Hochwasserzufluss zur Odertalsperre orientiert sich dabei in etwa am 10-fachen Sommer MQ.

Dabei darf die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes bei den Unterliegern führen und darf auch überregional keine schädliche Abflussüberlagerung bewirken. Die Dynamisierung soll so gesteuert werden, dass die Meldestufen an den Pegeln im Harzvorland nicht erreicht werden; auch laufende Maßnahmen im Gewässerbett, wie z. B. im Zuge der Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sollen nicht beeinträchtigt werden.

Die Wirkzusammenhänge des Systems einschließlich der Überleitungen sind zu berücksichtigen.



Ob eine Dynamisierung erfolgen kann, sowie ihre Höhe und Dauer ist Gegenstand einer Einzelfallentscheidung zwischen der Harzwasserwerke GmbH und der Aufsichtsbehörde.

Mit dem ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb werden die Anforderungen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) bzw. die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in besonderer Weise berücksichtigt; so wird sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot Rechnung getragen.

Betriebsräume, Regenerative Energie, Freizeitnutzung

Die Abgabebereiche im Betriebsraum der Odertalsperre unterhalb der flexiblen Abgabelamelle bis zum Reserveraum wird in Zukunft aufgrund der vorgenommenen Systemoptimierung weniger untergliedert sein, um die weiteren Aufgaben der Talsperre (umweltfreundliche Energiegewinnung aus Wasserkraft; Sicherstellung der Funktion Niedrigwasseraufhöhung im Jahresverlauf, Freizeitnutzung) erfüllen zu können. Eine weitere Gliederung, insbesondere mit höheren Abgaben würde zu einem frühzeitigen Aufbrauch des Talsperrenwasserkörpers führen, der mittlere Stauinhalt der Talsperre würde sich verringern und somit dem Verschlechterungsverbot für OWK 19047 entgegenstehen.

Die Wasserkraftanlagen an der Hauptsperre und dem Unterwasserbecken der Odertalsperre tragen mit ihrer regenerativen Energiegewinnung zur CO₂ - Reduzierung und somit zum Klimaschutz bei.

Auch die Freizeitnutzung der Talsperre ist für den gesamten Raum zwischen Göttingen, Hildesheim und Braunschweig von besonderer Bedeutung, insbesondere für die im Wesentlichen vom Tourismus lebenden umliegenden Harzgemeinden. Die Freizeitnutzung bzw. Naherholung wird durch die Neubewilligung und die ihr zugrundeliegende veränderte Betriebsweise nicht beeinträchtigt.

3.2 Antrags- und Verfahrensablauf

3.2.1 Antrag

Die Harzwasserwerke GmbH hat mit Schreiben vom 02.12.2019 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre beantragt.

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt im Südharz die Odertalsperre mit den Überleitungssystemen Sperrlutter (Hanggraben und Großer Eschenbergstollen) und Breitenbeek (Hillebillestollen).

Die Odertalsperre befindet sich im Südharz im Landkreis Göttingen oberhalb der Stadt Bad Lauterberg. Es handelt sich um ein Talsperrensystem bestehend aus einer Hauptsperre, einem Unterwasserbecken sowie Überleitungen aus Nebeneinzugsgebieten.

Die Bewirtschaftungsregeln und die damit in Verbindung stehenden Gewässerbenutzungen der Odertalsperre sind in einer wasserrechtlichen Bewilligung geregelt, die bis zum 31.12.2020 befristet ist. Die Harzwasserwerke GmbH beabsichtigt, eine Zulassung für weitere 30 Jahre zu erwirken. Hierzu ist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich.



Es ist geplant, die Odertalsperre einschließlich der genannten Anlagen weiter zu betreiben und den Betrieb aufgrund neuester Daten, Erkenntnisse und Rechtsgrundlagen zu optimieren (neuer Betriebsplan).

Mit den Zweckbestimmungen Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung und regenerative Energieerzeugung erfüllt das System multifunktionale Speicheraufgaben. Daneben dient die Odertalsperre auch der Freizeitnutzung bzw. Naherholung.

Einen Teilaspekt des Bewilligungsverfahrens bildet die Nutzung der Wasserkraft. Das Wasser der Odertalsperre wird hierfür zum Antrieb einer Spitzenlastturbine genutzt, die der Hauptsperre und dem Unterwasserbecken zwischengeschaltet ist; weiterhin wird am Unterwasserbecken eine Laufwasserkraftanlage betrieben. Die Anlagen sind vorhanden und sollen ebenfalls über den 31.12.2020 hinaus genutzt werden.

Dabei sollen die bisherige minimale wie maximale Unterwasserabgabe beibehalten und die Hochwasserschutzwirkung der Odertalsperre ganzjährig auf einen HQ₁₀₀-Schutz angehoben werden. Außerdem wird ein ökologisch ausgerichteter Talsperrenbetrieb angestrebt.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 8 Abs. 1, 11 und 12 WHG, § 9 NWG i. V. m § 1 NVwVfG und §§ 63 ff. VwVfG.

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN, und zwar der Geschäftsbereich VI „Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren“ der Direktion am Standort Braunschweig.

Die Zuständigkeit des NLWKN für dieses Verfahren ergibt sich aus § 1 Nr. 1 g) und h) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Das Verfahren wurde formell rechtmäßig durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten zwei Informationsveranstaltungen. Diese fanden am 19.04.2018 und am 10.10.2019 in Bad Lauterberg statt. Die Träger öffentlicher Belange, deren Belange besonders berührt sind und Naturschutzvereinigungen wurden rechtzeitig über das Verfahren informiert und konnten so schon frühzeitig Anregungen und Vorschläge einbringen.

Im Rahmen des Neubewilligungsverfahrens für die Odertalsperre sind auch Benutzungstatbestände für Wasserkraftanlagen neu zu regeln.

Davon ist das Wasserkraftwerk Oderkraftwerk an der Odertalsperre und die Unterwasserturbine am Unterwasserbecken der Odertalsperre betroffen.

3.2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Hinblick auf den Betrieb dieser Wasserkraftanlagen ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden.

Unter Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVP ist die „Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage“ aufgeführt.

Die beiden Wasserkraftanlagen an der Odertalsperre sind bereits errichtet und sollen über den bisherigen Bewilligungszeitraum (1989 bis 2020) hinaus für weitere 30 Jahre betrieben werden.



Da es sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, das unter Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, bestand eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG Ziffer 13.14 i. V. m §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Harzwasserwerke GmbH am 04.02.2019 vorgelegten Antragsunterlage. Die vorgelegte Unterlage war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage wurden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wurde gefolgt.

Gegenstand der Vorprüfung war der als Gewässerbenutzung eingestufte Betrieb der Wasserkraftanlagen und die damit einhergehenden betriebsbedingten Wirkungen. Die Anlagen, die im Zusammenhang mit den Wasserkraftanlagen an der Odertalsperre stehen, sind bereits errichtet; bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen, so dass die Errichtung dieser Anlagen nicht Gegenstand der Vorprüfung ist. Der künftige Betrieb soll sich gegenüber der bisherigen Betriebsweise der Wasserkraftanlagen nicht ändern. Demnach wird die Spitzenlastturbine am luftseitigen Dammfuß der Hauptsperre über den Betriebsauslass (Betriebswasserleitung) täglich einige Stunden betrieben. Mit diesem Wasser wird zugleich das Unterwasserbecken aufgefüllt; von dort erfolgt gemäß Betriebsplan die Unterwasserabgabe an den Unterlauf der Oder. Dies geschieht überwiegend durch eine in das Abschlussbauwerk des Unterwasserbeckens integrierte Laufwasserkraftanlage.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch den Betrieb der Wasserkraftanlagen keine erheblich nachteilig wirkenden Umweltfolgen nach Art, Umfang, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Fischfauna sind als gering einzustufen, sodass sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wurde am 18.02.2019 im Nds. Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind sowohl im Niedersächsischen UVP-Portal sowie auf der Internetseite des NLWKN einsehbar.

3.2.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Auslegung

Das Verfahren wurde am 12.12.2019 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die Naturschutzvereinigungen haben eine Information über die Auslegung und Einwendungsfrist erhalten.

Der Antrag mit den Unterlagen hat in der Zeit vom 08.01.2020 bis 07.02.2020 (einschließlich) bei den Städten Herzberg am Harz und Bad Lauterberg im Harz, der



Samtgemeinden Hattorf am Harz sowie beim Niedersächsischen Forstamt Clausthal (für die gemeindefreien Gebiete im Harz, Landkreise Goslar und Göttingen) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Unterlagen wurden zusätzlich auf der Startseite des NLWKN im Internet unter Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht:

Die Einwendungsfrist endete am 21.02.2020.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden zu dem Vorhaben gehört:

- Avacon AG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Elbingerode
- Gemeinde Hattorf am Harz
- Gemeinde Hörden am Harz
- Gemeinde Katlenburg-Lindau
- Gemeinde Wulften
- Gemeindefreie Gebiete Harz, Landkreise Goslar und Göttingen, Niedersächsisches Forstamt Clausthal
- Harz Energie Netz GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Goslar
- Landkreis Northeim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nationalparkverwaltung Harz
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Clausthal
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Reinhausen
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Lauterberg
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III (GLD)
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - GB III



- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen - GB III
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Samtgemeinde Hattorf am Harz
- Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Stadt Braunlage – Verwaltungsausßenstelle Sankt Andreasberg
- Stadt Herzberg am Harz
- Unterhaltungsverband Rhume
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden über die Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) - Hunte-Weser-Ems e. V. -
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)- Landesverband Niedersachsen e. V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischerverband
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- NaturFreunde Deutschlands., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)- Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Verein Naturpark e. V. (VNP)

3.2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Gegen den Antrag der Harzwasserwerke GmbH vom 02.12.2019 sind Einwendungen erhoben worden.



Von den o. g. anerkannten Naturschutzvereinigungen haben folgende Naturschutzvereinigungen eine Einwendung abgegeben:

- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)- Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)- Landesverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Avacon AG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Goslar
- Landkreis Northeim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nationalparkverwaltung Harz
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Reinhausen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III (GLD)
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen - GB III
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Stadt Herzberg am Harz
- Unterhaltungsverband Rhume
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Keine Bedenken haben folgende Träger öffentlicher Belange geäußert:

- Anglerverein Niedersachsen e. v.



- Avacon AG
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Harz Energie Netz GmbH
- Landkreis Goslar
- Landkreis Northeim
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen - GB III (Seenkompetenzzentrum)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Stadt Herzberg am Harz
- Unterhaltungsverband Rhume
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

3.2.5 Erörterungstermin / Online-Konsultation

Aufgrund der Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnte in diesem Bewilligungsverfahren ein Erörterungstermin nicht stattfinden.

Dieser wurde durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041) ersetzt.

Beteiligung im Vorfeld

Vor der Online-Konsultation wurden am 21.07.2020 diejenigen, die kritische Bedenken vorgetragen haben, angeschrieben, mit der Möglichkeit, sich nochmals bis zum 05.08.2020 äußern zu können, nachdem sie die Erwidern der Harzwasserwerke GmbH vom 17.07.2020 zu ihrer Einwendung oder Stellungnahme erhalten hatten, ob sie ihre Bedenken ganz oder teilweise weiterhin aufrechterhalten oder diese als erledigt betrachten.

Auf die Möglichkeit, sich auch noch später im Rahmen der Online-Konsultation äußern zu können, wurde hingewiesen.

Online-Konsultation

Die Einwendungen und Stellungnahmen im Vorfeld wurden mit den bis dahin insgesamt eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie den jeweiligen Erwidern der Harzwasserwerk GmbH tabellarisch erfasst und während der Online-Konsultation auf der zugangsbeschränkten Internetplattform für die Betroffenen eingestellt.



Eine Präsentation der Harzwasserwerke GmbH zur Erläuterung und Begründung des Vorhabens und das Positionspapier zur EU-WRRRL waren dort ebenfalls einsehbar.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG ortsüblich bekannt gemacht.

Über den Termin der Online-Konsultation ist durch jeweils ortsübliche Bekanntmachungen an den Auslegungsorten mindestens eine Woche vorher informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben haben, sind benachrichtigt worden.

Diese Bekanntmachung konnte auch auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Talsperren und andere Stauanlagen > Odertalsperre“, sowie auf den Internetseiten der u. g. Kommunen unter: www.herzberg.de, www.badlauterberg.de, www.landesforsten.de und www.hattorf-am-harz.de eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen und in den Aushangkästen im Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Aushangkasten im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz und in der Tageszeitung „Harzkurier“, im Bekanntmachungskasten an der Außentür zum Forstamt Clausthal und in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden (Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden am Harz, Wulften am Harz) der Samtgemeinde Hattorf am Harz wurde hingewiesen.

Die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten (Behörden, der Träger des Vorhabens und jene, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben) sind mit Schreiben vom 18.08.2020 gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt worden.

Für die Online-Konsultation sieht § 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG vor, dass den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden und Ihnen innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Sie haben ab dem 02.09.2020 einen Online Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über die Internetseite des NLWKN bekommen und die entsprechenden Zugangsdaten erhalten. Bis zum 23.09.2020 (einschließlich) konnten sie sich schriftlich gegenüber dem NLWKN zu den erörternden Inhalten äußern.

Der Harzwasserwerke GmbH wurde im Anschluss mit Schreiben vom 29.09.2020 die Möglichkeit gegeben, zu den Äußerungen wieder Stellung zu nehmen. Daraufhin hat die Harzwasserwerke GmbH mit Schreiben vom 19.10.2020 eine Stellungnahme zu den einzelnen Äußerungen abgegeben.

Nachdem die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten im Rahmen der Online-Konsultation angehört worden sind, wurde festgestellt, dass keine weiteren erörterungsbedürftigen Belange vorgebracht worden sind. Die Online-Konsultation konnte nach der ersten Runde beendet werden.



3.3 **Materielle Bewilligungsvoraussetzungen**

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß §§ 8 Abs. 1, 11, 12 und 14 WHG sind gegeben.

Rechtsgrundlage für die Zulassung von Gewässerbenutzungen ist § 12 WHG. Eine Zulassung kann gemäß § 12 WHG nur erteilt werden, wenn kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegt und unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.3.1 **Wasserwirtschaftliche Anforderungen**

3.3.1.1 **Kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG**

Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen, wie nachstehend dargelegt, nicht vor. Von den Gewässerbenutzungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten, wenn die auferlegten Nebenbestimmungen (Benutzungsbedingungen und Auflagen) erfüllt werden.

Die beantragte Bewilligung wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Nachteilige Gewässerveränderungen gegenüber dem heutigen Zustand sind nicht zu erwarten, da der Umfang der beantragten Gewässerbenutzungen hinter demjenigen zurückbleibt, der mit der Bewilligung vom 17.04.1989 gestattet worden ist.

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Bewilligung nicht aus. Die beantragten Gewässerbenutzungen führen nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Energieversorgung durch Nutzung der Wasserkraft und dem zukünftig ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb, der die positive Gewässerveränderung zum Ziel hat. Da für die Oder kein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) existiert, wurde sich hierfür am GEPL Innerste im Nordharz orientiert, dessen Zielsetzung auch für die Oker und Grane in geeigneter Weise übertragen wurde und dessen Umsetzung sich dort bereits bewährt hat.

3.3.1.1.1 **Besondere Anforderungen für bestimmte Gewässerbenutzungszwecke**

Für bestimmte Nutzungszwecke bestehen besondere Anforderungen, die vorliegend erfüllt sind.

Für die unter Gliederungspunkt 1.1.3 Ziffer 2a) und 2b) bewilligte Wasserkraftnutzung ist § 35 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu berücksichtigen. So darf die Nutzung von Wasserkraft gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Geeignet ist eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt



(Populationsschutz). Umfasst ist hierbei nicht nur der beantragte Betrieb der Wasserkraftanlagen selbst, sondern auch das Aufstauen und Ableiten des Wassers, um damit Energie zu erzeugen.

Es wird einerseits kein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden gefordert, andererseits darf der Bestand der natürlich vorhandenen oder durchziehenden Fischpopulation als Folge von der Wasserkraftnutzung auch längerfristig nicht derart reduziert werden, dass er deutlich zusammenschumpfte oder sogar gänzlich verschwände.

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlagen ist es theoretisch denkbar, dass Fische in die Betriebswasserleitungen und somit in die Turbinen geraten und dadurch Verletzungs- oder auch tödungsgefährdet sind. Die Einläufe der Betriebswasserleitungen befinden sich jedoch in einer Wassertiefe, in der sich Fische grundsätzlich eher nicht aufhalten. Dies wurde mit Hilfe von Echolotuntersuchungen nachgewiesen. Darüber hinaus sind zum Schutz der Fischpopulation an den Wasserkraftanlagen Rechensysteme installiert und für die Hauptsperre wurden Fließgeschwindigkeiten im Bereich der Rechen ermittelt. Fische, die vor die Einläufe geraten (Sogeffekt), erreichen mit gewissen Sprintgeschwindigkeiten den Ruhebereich im stehenden Gewässer mit entsprechendem Abstand zu den Einläufen. Die Spitzenlastturbine wird zudem nur stundenweise am Tag betrieben. Darüber hinaus sind im bisherigen Betrieb keine Überreste von Fischen im Nachlauf der Turbinen festgestellt worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, Gliederung Ziffer 9 sowie auf die Anlagen 10 und 11 des Antrags verwiesen.

Die vorhandenen Maßnahmen und Rahmenbedingungen haben demzufolge gezeigt, dass sie geeignet sind, die Fischpopulation zu schützen.

Eine weitere besondere Anforderung ist für den Betrieb von Stauanlagen die Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG.

Gemäß § 34 Abs. 1 WHG darf u. a. der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Gem. § 34 Abs. 2 WHG hat die zuständige Behörde bei vorhandenen Stauanlagen, die nicht den Anforderungen nach § 34 Abs. 1 WHG entsprechen, die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen.

§ 34 Abs. 2 WHG erteilt der zuständigen Behörde den Auftrag, an vorhandenen Anlagen die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen. Vorhandene Stauanlagen in diesem Sinne sollen nach den Erläuterungen der Gesetzesbegründung nicht nur die bei Erlass des Gesetzes vorhandenen Anlagen sein, sondern auch solche, die zunächst unter Beachtung des § 34 Abs. 1 WHG genehmigt wurden, später jedoch gleichwohl „zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele geänderter Einrichtungen oder Betriebsweisen“ bedürfen.¹ Damit strebt

¹ BT-Drs. 16/12 275, S. 61.



der Gesetzgeber für alle Stauanlagen ein einheitliches, im Zuge der wasserwirtschaftlichen Planung dynamisch weiter zu entwickelndes Anforderungsniveau an.² Gerade für solche Anlagen, die bereits auf Grundlage des neuen Wasserwirtschaftsrechts zugelassen wurden, sind jedoch besonders jene Restriktionen zu beachten, die sich aus dem rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz ergeben. So handelt es sich bei § 34 Abs. 2 WHG um eine unechte (retrospektive) Rückwirkung. Die unechte Rückwirkung von Gesetzen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich zulässig, doch können im Einzelfall die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelungsbefugnis Schranken setzen.³ Eine derartige Schranke besteht, wenn die gesetzliche Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen gegenüber den Veränderungsgründen des Gesetzgebers überwiegen.⁴ Diese rechtsstaatlichen Anforderungen sind in der Entwurfsbegründung noch berücksichtigt worden, haben dann jedoch nicht Einzug in das Gesetz gefunden, indem die Konstruktion einer gebundenen Entscheidung gewählt wurde. „Die zuständige Behörde hat damit nach dem engen Wortlaut des Gesetzes nicht die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen von Anordnungen gemäß § 34 Abs. 2 WHG ganz abzusehen. Dies entspricht der gesetzlichen Zielsetzung einheitlicher ökologischer Standards für Stauanlagen, kann aber im einzelnen Fall zu unbilligen Härten für Betreiber und Eigentümer der Anlage führen, auf die das WHG nicht angemessen zu reagieren in der Lage ist. Zur Korrektur dieses verfassungsrechtlich problematischen Befunds ist § 34 Abs. 2 WHG daher verfassungskonform dergestalt auszulegen, dass im Merkmal der „Erforderlichkeit“ auch die berechtigten Vertrauens- und Bestandsschutzinteressen des Betreibers zu berücksichtigen sind, um im besonders gelagerten Einzelfall doch von einer Anordnung ohne Rechtsverletzung Abstand nehmen zu können.“⁵

So kann die Durchgängigkeit der Odertalsperre, bestehend aus Hauptsperre und Unterwasserbecken, fachlich nicht sinnvoll umgesetzt werden. Als Ergebnis der landesweiten Arbeitsgruppe Oberflächengewässer wurde festgestellt, dass die Herstellung der Durchgängigkeit an der Odertalsperre fachlich nicht sinnvoll ist, weil Kosten und Nutzen im deutlichen Missverhältnis zu einander stehen. So müssten Fließgewässerarten nicht nur die Absperrbauwerke von Unterwasserbecken und Hauptsperre selbst überwinden, sondern auch die kompletten Stauräume der Talsperre, die Stillgewässercharakter aufweisen. Die Anlage von derartig langen Umgehungsgerinnen in felsigen Hanglagen zur Überwindung großer Bauwerkshöhen würden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen. Für die Beaufschlagung des Gerinnes müsste zudem zusätzlich Wasser bereitgestellt werden, das der Stauseeökologie dann nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

² Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 34 Rn. 21.

³ BVerfGE 30, 402; 95, 86 f.

⁴ BVerfGE 95, 86.

⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 34 Rn. 21; Durner in Landmann/Rohmer, WHG-Kommentar, § 34 Rn. 36.



Aus fließgewässerökologischen Gründen nicht wieder beantragt wurde die Überleitung aus dem Seebuttenbach über den Hanggraben zur Odertalsperre. Mit Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 7 wurde verfügt, dass sämtliche Anlagenteile der Seebuttenbach-Überleitung zurückzubauen sind. Damit wird die ökologische Durchgängigkeit vollständig wiederhergestellt.

An den Staustufen Sperrlutter und Breitenbeek waren nach der bisherigen Bewilligung Anrampungen als Fischwanderhilfen verfügt, die im Bereich eines Wehrfeldes festgelegte Mindestwasserführungen ans Unterwasser weiterleiten. Vor Antragstellung der Neubewilligung hat ein Ortstermin stattgefunden. Unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes und des Dezernates Binnenfischerei im LAVES wurde festgelegt, dass die jeweiligen Fischwanderhilfen dahingehend zu optimieren sind, dass zum einen eine Leitwand errichtet wird und zum anderen die Ausmündung ins Unterwasser strömungsgünstig ausgeführt wird. Weiterhin soll eine Gerinnestruktur mit Substrat und Störsteinen vorgesehen werden. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Kleinräumige Verbesserungen sind noch nachzuarbeiten (s. Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 5).

Nachfolgend wird auf die Pegelanlagen eingegangen, da durch die bauliche Gestaltung der Pegel in Gewässern die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigt sein kann.

Die vorrangige Zweckbestimmung der Pegel ist eine ordnungsgemäße, sichere Messwerterfassung für die Beschreibung des Wasserhaushaltes im jeweiligen Einzugsgebiet, für die Talsperrenbewirtschaftung, für die Beweissicherung sowie für die behördliche Überwachung. Hierzu sind geeignete Bauweisen erforderlich.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass in den Oberläufen der Harzgewässer natürlicherweise Gefällesprünge auftreten, die mit Absturzhöhen an Pegelanlagen durchaus vergleichbar sind. Durch die Gefälleverhältnisse, den großen Hochwasserspitzen und dem einhergehenden Materialtransport sind teils massive Bauweisen für die Pegel erforderlich, um die Zweckbestimmungen zu erfüllen und ständig wiederkehrende Instandsetzungen zu minimieren. Bei aufgelösten Bauweisen sind diese Aspekte zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der verfassungskonformen Auslegung der in § 34 Abs. 2 WHG normierten ökologischen Durchgängigkeit, ergeben sich für einige Pegelanlagen – ggf. bereits umgesetzte – Optimierungsbedarfe, während an anderen Pegelanlagen aus besonderen wasserwirtschaftlichen Aspekten die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit unbillig wäre. Dazu im Einzelnen wie folgt:

Pegel Erikabrücke / Oder: Im Oberlauf der Oder erfasst der Pegel die wesentlichen Zuflüsse zur Odertalsperre. Die Harzwasserwerke GmbH hat die Bereitschaft signalisiert, die ökologische Durchgängigkeit z. B. durch eine Teilanrampung in Form einer Sohlgleite auf definierter Breite zu verbessern. Die Maßnahme ist nicht umzusetzen. Aus Sicht der Nationalparkverwaltung Harz sollte eine Gefährdung autochtoner Fischarten oberhalb der Hauptsperre vermieden werden, in dem der Talsperrenzulauf so abgesichert wird, dass das Aufsteigen bzw. Einwandern allochthoner Fischarten aus dem Bereich der Hauptsperre unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen baulichen Gestaltung des Pegels Erikabrücke ist ein Aufsteigen allochthoner Fischarten in den Oberlauf nur eingeschränkt möglich. Die in Aussicht gestellte weitere Verbesserung der Durchgängigkeit steht der Forderung der Nationalparkverwaltung entgegen. Entgegen der Forderung der Nationalparkverwaltung kommt



aus Sicht der Bewilligungsbehörde zwar eine vollständige Unterbindung der Durchgängigkeit und damit eine weitere Verschlechterung des OWK nicht in Betracht, allerdings ist der gegenwärtige Zustand im Sinne des Schutzes der autochthonen Fischarten zu erhalten. Dieses Schutzziel überwiegt in diesem Fall dem Ziel der Verbesserung der Durchgängigkeit. Der Pegel Erikabrücke liegt in räumlicher Nähe zum Nationalpark Harz und somit zum FFH-Gebiet „Nationalpark Harz, Niedersachsen“. Für das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Calitricho-Batrachion“ ist neben einem lebensraumtypischen Arteninventar auch die Überformung der Fließgewässerbiozönose durch nicht lebensraumtypische Organismen ein entscheidendes Kriterium. Außerdem würde der Bereich vom Pegel Erikabrücke bis zur Stauwurzel bei mittlerem Stauinhalt nur einen Fließgewässerabschnitt mit einer Länge von 300 m anschließen können.

Pegel Odertal I / Oder: Eine Herstellung der Durchgängigkeit am Abgabepiegel der Odertalsperre ist nicht geboten. Über diesen Pegel müssen extreme Hochwasserabflüsse abgeführt werden und der Pegel dient in besonderem Maße der Beweissicherung. Andererseits befindet sich der Pegel nur wenige Meter unterhalb des Unterwasserbeckens, so dass sich kein fließgewässerökologischer Mehrwert ergeben würde.

Pegel Odertal II / Sperrlutter: Der Pegel befindet sich kurz oberhalb der Mündung in die Oder und ist somit der Hauptabflusspegel für die Sperrlutter. Der Pegel wird unmittelbar in die Steuerung der Odertalsperre einbezogen, soweit eine Abgaberegulation (Unterwasserabgabe = Odertal I + Odertal II) vorgesehen ist. An diesem Pegel wurden in der Vergangenheit bereits Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit durch die Harzwasserwerke veranlasst. Es besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf. Hierzu ist in die Pegelstrecke ein Schlitzpass zu integrieren und entsprechend ober- und unterwasserseitig an die natürliche Gewässersohle der Sperrlutter anzupassen (Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 8). Dabei ist zu gewährleisten, dass auch geringe Abflüsse messtechnisch zur Beweissicherung und Überwachung erfasst werden können.

Pegel Hanggraben / Sperrlutter: An dieser Stelle wird die Wassermenge erfasst, die aus der Sperrlutter über den Hanggraben und die Stollen zur Odertalsperre übergeleitet werden. Es handelt sich um eine Grabenmessung. Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind nicht erforderlich.

Pegel Breitenbeek / Breitenbeek: Der Pegel befindet sich kurz oberhalb der Staustufe bzw. der Wehranlage der Breitenbeek-Überleitung. An diesem Pegel wurden in 2018 bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit durch die Harzwasserwerke GmbH veranlasst.

Pegel Breitenbeek Überlauf / Breitenbeek: Der Pegel befindet sich kurz unterhalb der Staustufe bzw. der Wehranlage der Breitenbeek-Überleitung. Die Abflussdifferenz der beiden Pegel in der Breitenbeek ergibt die Wassermenge, die aus der Breitenbeek über den Hillebillestollen zur Odertalsperre übergeleitet werden. An diesem Pegel wurden in 2018 bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit durch die Harzwasserwerke veranlasst.

Schlussendlich fordert § 33 WHG beim Aufstauen oder Entnehmen oder Ableiten von Wasser eine Mindestwasserführung als weitere besondere Anforderung. D. h.,



dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

An der Odertalsperre wird mit der Funktion Niedrigwasseraufhöhung und der Festlegung einer Mindestunterwasserabgabe über viele Wochen mehr Wasser abgegeben als der Talsperre zufließt. Die Zielsetzung des WHG wird damit erfüllt. Die Niedrigwasseraufhöhung wirkt in besonderer Weise auf die unterhalb der Odertalsperre gelegenen Wasserkörper OWK 19024 und 19009 mit der Versickerungsstrecke im Pöhlder Becken.

An der Staustufe Sperrlutter wird die Mindestwasserführung von bisher 67 l/s auf 80 l/s angehoben. An der Staustufe Breitenbeek wird die Mindestwasserführung von bisher 52 l/s auf 100 l/s angehoben. Dadurch verbessert sich die Situation für den Wasserkörper OWK 19025. Durch die Begrenzung der maximalen Überleitungsmengen von 2 m³/s (Sperrlutter) bzw. 1 m³/s (Breitenbeek) wird die Mindestwasserführung jeweils von einem dynamischen Abflussanteil mit gewässerbettbildender Funktion flankiert. Dies wird einerseits belegt durch die gemessenen Abflüsse am Pegel Odertal II / Sperrlutter z. B. im November 2011 mit 16,70 m³/s oder im Januar 2017 mit 24,6 m³/s; andererseits sind die Sohlstrukturen der Gewässer trotz Jahrzehnte langer Nutzung als naturnah einzustufen.

Die erwähnten dynamischen Abflüsse wirken unterhalb der Sperrlutter-Mündung auch in der Oder. Dort beeinflussen dann zusätzlich die in Bad Lauterberg mündenden Gewässer das Abflussgeschehen der Oder, wie etwa die Lutter und die Wiesenbeek.

Durch die vorgesehenen Mindestwasserführungen, die baulichen Anpassungen an den Fischwanderhilfen und die Einstellung der Überleitung aus dem Seebuttenbach in Verbindung mit dem Rückbau der Anlagen im Seebuttenbach ist zu erwarten, dass die bisherigen positiven Ergebnisse aus dem fließgewässerökologischen Monitoring weiter verbessert werden und somit den Zielen des WHG gerecht werden.

3.3.1.1.2 Besondere Anforderungen für die Erteilung von Bewilligungen

Die besonderen Anforderungen für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14 Abs. 1 WHG sind gegeben.

Die Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1. dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.



Der Harzwasserwerke GmbH kann der weitere Betrieb der Talsperre im Umfang der jetzt erteilten Rechte ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden. Das Bedürfnis einer gesicherten Rechtsposition ergibt sich vornehmlich aus dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes. Diese Voraussetzung liegt vor, weil die Harzwasserwerke GmbH für den Betrieb der Talsperre einschließlich der Überleitungen aus der Sperrlutter und der Breitenbeek sowie des Betriebes der beiden Wasserkraftanlagen erhebliches Kapital investieren muss und sie sich deshalb vor der Investierung gegen zu erwartende Untersagungs- oder Ersatzansprüche sichern will.

So gehört der Betrieb der Odertalsperre mit zu den wesentlichen Aufgaben der Harzwasserwerke GmbH und liegt im öffentlichen Interesse, da damit ein wesentlicher Teil des Hochwasserschutzes für die unterhalb der Talsperre liegenden Menschen und Infrastruktureinrichtungen sichergestellt wird. In gleicher Weise gilt diese Feststellung des öffentlichen Interesses für die Funktion Niedrigwasseraufhöhung. Hierdurch wird das Trockenfallen des Gewässers unterhalb der Talsperre vermieden; die Gewässerökologie wird aufgewertet und es wird eine Verfügbarkeit von bestimmten Wassermengen zur Nutzung durch Dritte sichergestellt.

Der Betrieb der beiden Wasserkraftanlagen (Wasserkraftwerk Oderkraftwerk und Unterturbine am Unterwasserbecken der Odertalsperre) erfolgen im Interesse der öffentlichen Stromversorgung durch regenerative Energie, mit der im Zeitraum von 1980 bis 2018 rd. 240.000 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) im Vergleich zu fossilen Energieträgern eingespart wurden und eine Strommenge von 220 Millionen KWh erzeugt wurde. Gleichzeitig stellt die Wasserkraftnutzung aus wirtschaftlicher Sicht durch die Einspeisevergütung die einzige Einnahmequelle an der Odertalsperre dar, um die Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf instand zu setzen. Auch diesbezüglich besteht die Notwendigkeit einer gesicherten Rechtsstellung vor dem Hintergrund des beträchtlichen Investitionsaufwandes.

Alle diese Aufgaben sind auf langfristige Dauer angelegt, so dass die ihnen zugrundeliegenden Rechte ebenfalls auf eine gleichartige Zeitdauer erteilt werden müssen, um ihre Wahrnehmung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit auf lange Sicht zu garantieren (Daseinsvorsorge).

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG darf für das Einbringen fester und Einleiten flüssiger und gasförmiger Stoffen in oberirdische Gewässer und für Benutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG keine Bewilligung erteilt werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist jedoch das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz WHG). Die Wasserkraftanlagen an der Odertalsperre fallen unter diese Ausnahme, weil das zur Energieerzeugung genutzte Wasser seine physikalischen, biologischen und chemischen Eigenschaften nicht verändert.

Die übrigen Gewässerbenutzungen unterliegen bereits nicht dem Verbot des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG, sodass für sämtliche beantragte Gewässerbenutzungen die positiven Tatbestandsvoraussetzungen und die negative Tatbestandsvoraussetzung für die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Bewilligung vorliegend erfüllt sind.



Die Bewilligung war gemäß § 14 Abs. 2 WHG dennoch für eine bestimmte Frist zu erteilen, die nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

Im Hinblick darauf, dass für dieses Verfahren einer der besonderen Fälle hätte angenommen werden können, in denen die zu bestimmende Frist auch 30 Jahre überschreiten kann, wurden unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen einerseits, dem öffentlichen Interesse eines dauerhaft gesicherten Betriebs der Talsperre andererseits, aber auch etwaiger Anpassungserfordernisse an den Klimawandel, die erteilten Rechte abweichend vom Antrag bis zum 31.12.2045 befristet.

Die Odertalsperre als Multifunktionsspeicher kann als klimasensitive Anlage selbst von den Auswirkungen des Klimawandels durch die Änderung klimatischer Größen betroffen sein, sie bietet aber zugleich die Möglichkeit, Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt und auf die Wasserwirtschaft kompensieren zu helfen. Die konkreten Anpassungsoptionen hängen insbesondere auch von der Bewertung der Systemdienstleistungen und ihrer Priorisierung ab. Das System wird für die nahe Zukunft zunächst als robust eingestuft. Es ist jedoch nach 15 Jahren ein Klimawandel-Check durchzuführen unter Einbindung weiter entwickelter aktueller Klimawandelprojekte und der Ergebnisse fließgewässerökologischer Untersuchungen. Um klimawandelbedingte Anpassungserfordernisse frühzeitiger berücksichtigen zu können, wird die Bewilligung für 25 Jahre erteilt und insoweit dem Antrag der Harzwasserwerke GmbH, eine Bewilligung für 30 Jahre zu erwirken, nicht vollumfänglich entsprochen. Somit wird der Klimawandel – ebenso wie etwa der Hochwasserschutz – als Rechtfertigung von Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 WHG durch die zuständige Behörde gewichtet.

3.3.1.1.3 Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32). Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben wäre zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.⁶

In Anwendung des § 27 Abs. 2 WHG ist die Odertalsperre als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres öko-

⁶ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15 (Elbvertiefung), NVwZ-Beilage 2017, 101; DVBl. 2017, 1029 ff.



logischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Der OWK 19047 „Odertalsperre“ ist als erheblich verändert mit einem guten ökologischen Potenzial und bessert klassifiziert. Der chemische Zustand wird als nicht gut eingestuft.

Die Fließgewässer Oder (OWK 19009 und OWK 19024), Sperrlutter (OWK 19025) sowie Oder bis Talsperre (OWK 19026) sind in Anwendung des § 27 Abs. 1 WHG als natürliche Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter Zustand erhalten oder erreicht werden.

Im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 für die Flussgebietseinheit Weser sind die hier betroffenen OWK 19009 „Oder“ als natürlich mit einem mäßigen Potenzial, 19024 „Oder“ als natürlich mit einem unbefriedigenden Potenzial, 19025 „Sperrlutter“ als natürlich mit einem mäßigen und 19026 „Oder bis Talsperre“ als natürlich mit einem mäßigen ökologischen Zustand klassifiziert.

Der chemische Zustand wird für alle vier OWK als „nicht gut“ eingestuft.

Verschlechterungsverbot

Die beantragten Gewässerbenutzungen der Harzwasserwerke GmbH verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grds. der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen.

Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einstufung des chemischen Zustands keine Abstufungen zulässt, sondern dieser entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert wird (Anhang V Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschritten wird. Hat ein Schadstoff eine Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.⁷

Maßgebend für die Bewertung der betroffenen OWK als nicht gut war jeweils die Überschreitung des Parameters Quecksilber in Biota und teilweise Fluoranthen (vgl.

⁷ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15.



insbesondere die Wasserkörperdatenblätter der OWK der Fließgewässer). Die beantragten Gewässerbenutzungen der Harzwasserwerke GmbH haben keinen ursächlichen Einfluss auf den chemischen Zustand der hier betroffenen OWK.

Aus diesem Grund ist bei den betroffenen Wasserkörpern 19009, 19024, 19025, 19026 und 19047 nicht von einer Verschlechterung des chemischen Zustands auszugehen, wenn die Gewässerbenutzungen bewilligt werden.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials) liegt vor, sobald sich der Zustand / das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands / des Potenzials“ eines OWK dar.⁸ Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3 OGewV sind unterstützend heranzuziehen.

Das ökologische Potenzial des OWK 19047 wurde mit einem guten ökologischen Potenzial und besser klassifiziert. Neue Untersuchungen aus dem Jahr 2018 kommen in etwa zum selben Ergebnis und bewerten den OWK mit einem sehr guten bis guten Potenzial. Es ist nicht davon auszugehen, dass die beantragten Gewässerbenutzungen das gute ökologische Potenzial nachteilig beeinträchtigen werden. Eine Verschlechterung wird mit den Gewässerbenutzungen nicht bewirkt, da die maßgeblichen Wirkfaktoren durch das Vorhaben nicht verändert werden (z. B. mittlerer Stauinhalt gem. der Forderung des Seenkompetenzzentrums NLWKN).

Das ökologische Potenzial wurde im „Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser“ als mäßig (OWK 19009), unbefriedigend (OWK 19024), mäßig (OWK 19025) und mäßig (OWK 19026) eingestuft. Wegen der Einzelheiten zu den Parametern, die zu der jeweiligen Einstufung geführt haben, wird auf die Wasserkörperdatenblätter verwiesen.

Aus den Antragsunterlagen der Harzwasserwerke GmbH wird deutlich, dass sie nicht beabsichtigt, die bestehenden Gewässerbenutzungen nachteilig für das Gewässer zu verändern.

Der Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen zeigt mithin insgesamt auf, dass keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials bzw. des ökologischen Zustands mit den beantragten Gewässerbenutzungen einhergeht, d. h. es ist nicht von einer Verschlechterung der derzeitigen jeweiligen Potenzialklasse der biologischen Qualitätskomponenten der betreffenden OWK auszugehen.

Verbesserungsgebot

⁸ EuGH, C-461/13, Urteil vom 01.07.2015 Rn. 70.



Der OWK19047 ist nach § 27 Abs. 2 Nr.2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden können.

Die OWK 19009, 19024, 19025 und 19026 sind als natürliche Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Verletzung der Bewirtschaftungsziele führen.⁹

Zunächst ist grundsätzlich anzuführen, dass mit dem ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb (Niedrigwasseraufhöhung, Flexi-Lamelle, Dynamische Unterwasserabgabe) gerade die unterhalb der Talsperre gelegenen Wasserkörper OWK 19024 und 19009 eine Aufwertung erfahren sollen unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes für die Stauseeökologie (OWK 19047), gemessen am mittleren Stauinhalt der Odertalsperre als maßgebliche Forderung des Seenkompetenzzentrums.

Konkret wird zunächst auf Kapitel 7 im Erläuterungsbericht (Ökologische Wirkungen) verwiesen. Die dortigen Aussagen werden u. a. gestützt auf Anlage 12 und 13 der Antragsunterlagen. Hierbei handelt es sich um umfassende Berichte betreffend der Ergebnisse zur Untersuchung von Talsperren nach der EU-WRRL einerseits und betreffend der Makrozoobenthos-Besiedlung als wertbestimmend für die biologische Qualitätskomponente andererseits. Letzterer beinhaltet die entsprechende Dokumentation für die Oder oberhalb und unterhalb der Talsperre sowie für die Sperrlutter, die Breitenbeek und den Seebuttenbach. Im Rahmen dieser Dokumentation wurden begleitende Biotopstrukturen erfasst und um Ergebnisse der Elektrofischerei ergänzt. Daneben wurden Daten zum Chemismus und zur Abflusscharakteristik eingebunden.

Der GLD sowie zwei Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens angemerkt, dass die Harzwasserwerke GmbH sich in ihren Antragsunterlagen nicht ausreichend mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 ff. WHG auseinandergesetzt haben. Die Bewilligungsbehörde hat diese Anmerkungen zum Anlass genommen und die Harzwasserwerke GmbH aufgefordert, zum einen in den Erwidern zu den Stellungnahmen im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot noch einmal alle OWK gem. EU-WRRL zusammenfassend zu betrachten, die von der Bewilligung betroffen sein könnten. Ergänzt wurde die Erwiderung zudem um einen Bericht über den Einfluss der Unterwasserabgabe der Odertalsperre auf die Oder bis ins Harzvorland. Hierbei wurde auf Bestandsdaten zurückgegriffen, die teilweise im beurteilungserheblichen Umfang bereits in die Antragsunterlagen eingebunden waren. Das daraus von der Harzwasserwerke GmbH entwickelte Positionspapier „zusammenfassende Betrachtungen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“ wurde in der Online-Konsultation den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen zur Verfügung gestellt und wird als Anlage 18 Bestandteil der Antragsunterlagen.

⁹ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A2.15.



3.3.1.1.4 Keine Beeinträchtigung Dritter

Eine Beeinträchtigung Dritter i. S. v. § 14 Abs. 3 und 4 WHG ist nicht zu besorgen.

Die Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 3 WHG in dem Fall, das zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen.

Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der Bewilligungserteilung. Spätere, d.h. der Bewilligung nachfolgende Einwendungen sind, unterstellt, dass Verfahren war ordnungsgemäß und § 14 Abs. 6 WHG ist nicht einschlägig, rechtlich unbedeutend; für den Verfahrensbeteiligten treten die Wirkungen des § 16 WHG ein.

Im vorliegenden Bewilligungsverfahren sind keine Einwendungen in diesem Sinne erhoben worden.

§ 14 Abs. 4 WHG statuiert weitere Fälle, in welchen Einwendungen von Dritten erhoben werden können. Während die Einwendungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 3 WHG jedoch die Einwirkung auf das Recht eines Dritten voraussetzt, ist dies bei § 14 Abs. 4 WHG gerade nicht der Fall.

§ 14 Abs. 4 WHG setzt jedoch ebenfalls voraus, dass Einwendungen erhoben werden, was im vorliegenden Bewilligungsverfahren nicht geschehen ist.

Die Gewässerbenutzungen führen folglich nicht zu einer Beeinträchtigung Dritter i. S. v. § 14 Abs. 3 noch §. 14 Abs. 4 WHG.

3.3.1.2 Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Bewilligung der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

In Bezug auf die beantragte Neufassung der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Weitere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu einer Versagung der Bewilligung führen könnten, ergeben sich nicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Art und Weise der Nutzung der Talsperre wird durch die ausgesprochene Bewilligung dem Grunde nach nicht verändert. Die Talsperre dient wie bisher dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung sowie der regenerativen Energie-



gewinnung aus Wasserkraft und der Naherholung. Auch darin, dass sich der Betriebsplan insbesondere dahingehend optimiert wurde, dass der Hochwasserschutz verbessert und die Talsperrenbewirtschaftung insgesamt ökologischer ausgerichtet ist, ist keine grundlegende Änderung der Nutzung an sich zu sehen.

Es handelt sich auch nicht um eine Änderung der Gestalt von Grund- oder Wasserflächen, weil das Bewilligungsverfahren keinen Ausbau zum Gegenstand hat. Auch geht mit dem Vorhaben keine Veränderung des Grundwasserspiegels einher.

Ein Eingriff im Sinne des Gesetzes ist nicht gegeben.

Das bewilligte Vorhaben ist vor dem Hintergrund des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zulässig.

Der Würdigung liegen verschiedene, umfangreiche Fachbeiträge aus den Antragsunterlagen zu Grunde, die auch im Zusammenhang mit der Beurteilung weiterer Fragestellungen herangezogen werden können, wie etwa die Anlage 13 (Bericht zur Makrozoobenthosuntersuchung) und die Anlage 16 (Bericht: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung).

Für die zu betrachtenden Arten und Lebensraumtypen des relevanten Natura 2000-Gebietes FFH-Gebiet DE 4228-331 Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck zu erwarten. Durch den ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb kann angenommen werden, dass auch FFH-Lebensraumtypen mit ausgeprägter Niederterrasse in ihrem Erhaltungszustand gefördert werden können (Sekundäreffekt). Für schutzwürdige Flächen kann eine weitere Förderung nur durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe des Naturschutzes erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Landkreises Göttingen als untere Naturschutzbehörde vom 20.02.2020 und 27.08.2020 wird das Vorhaben als FFH-verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG bewertet.

3.3.1.3 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Der zuständigen Wasserbehörde steht nach § 12 Abs. 2 WHG ein Bewirtschaftungsermessen zu. Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,



4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Es ist bereits dargelegt worden, dass mit dem bewilligten Vorhaben die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer für den Naturhaushalt und als Lebensraum erhalten oder verbessert werden. So sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Dies betrifft die OWK der Stauseen und der Fließgewässer aber auch die von den Gewässern abhängenden Landökosysteme, da durch die gegebene Interaktion zwischen Fließgewässer und Gewässeraue auch hier, wenngleich in verringertem Umfang, positive Effekte durch den ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb erwartet werden dürfen.

Das Vorhaben dient auch darüber hinaus im besonderen Maße dem Wohl der Allgemeinheit durch die Vorbeugung nachteiliger Hochwasserfolgen durch die Festsetzung des Hochwasserrückhalteraumes, der ausschließlich für den Hochwasserschutz zu bewirtschaften ist.

Die Talsperre ist ein wesentliches Element in dem Flussgebiet und eine bedeutende wasserwirtschaftliche Anlage. Die Talsperre kann von den Auswirkungen des Klimawandels selbst betroffen sein (Änderung klimatischer Größen), sie bietet aber zugleich die Möglichkeit, Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt und auf die Wasserwirtschaft kompensieren zu helfen. Im Klimawandel-Check (Anlage 15 der Antragsunterlagen) wurde aufgezeigt, dass mögliche klimabedingte Auswirkungen ausreichend und angemessen berücksichtigt worden sind. Die nunmehr für 25 Jahre bewilligte Bewirtschaftung der Odertalsperre wird nach 15 Jahren einem weiteren Klimawandel-Check unterzogen.

Es wird festgestellt, dass die in der beantragten Neubewilligung genannten Gewässerbenutzungen nicht gegen die vorgenannten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze verstoßen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wird daher in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Harzwasserwerke GmbH die Bewilligung erteilt, da das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, Versagungsgründe nicht entgegenstehen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen; sie sind der Harzwasserwerke GmbH wirtschaftlich zumutbar.

Die Nebenbestimmungen dienen aber auch dem Ausgleich der Interessen der Harzwasserwerke GmbH und der Interessen der Betroffenen. Denn auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch; vielmehr steht die Erteilung einer solchen Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.



3.3.2 Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden, soweit ihnen nicht durch den Umfang der unter Gliederungspunkt 1.1 genannten Rechte und der unter Gliederungspunkt 2.1 genannten Nebenbestimmungen (Benutzungsbedingungen und Auflagen) Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

Die folgende Darstellung geht auf die eingegangenen Stellungnahmen der in ihren Aufgaben berührten Behörden sowie auf die erhobenen Einwendungen der Naturschutzvereinigungen im Einzelnen ein.

Stellungnahme Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 18.02.2020

Das LAVES hat keine Bedenken gegen die beantragte Bewilligung, da im Hinblick auf den Aufstau der Oder keine negativen Veränderungen geplant sind und bezüglich des Überleitungssystems von Sperrlutter und Breitenbeek im Vergleich zur bisherigen Betriebsweise ökologische Verbesserungen geplant oder bereits umgesetzt worden sind, die zur Entwicklung des Gewässersystems der Sperrlutter als funktionaler Oberlauf der Oder führen sollen. Hierzu zählen die verbesserte ökologische Durchgängigkeit an den Stauanlagen in der Sperrlutter und der Breitenbeek.

Das LAVES begrüßt zudem ausdrücklich die Herausnahme des Seebuttenbaches aus dem Überleitungssystem, so dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Fischbestände durch die Fortsetzung des Talsperrenbetriebes und die Wasserableitung aus dem Überleitungssystem zu besorgen sind.

Die beantragte Änderung des Betriebsplans und die Einführung einer „Flexilamelle“ an der Odertalsperre, mit der eine Dynamisierung der Unterwasserabgabe erreicht werden kann, werden durch das LAVES ebenfalls begrüßt.

Das LAVES weist darauf hin, dass die vorgelegten Antragsunterlagen in enger Abstimmung mit dem Facharbeitskreis „Odertalsperre“ und unter Beteiligung des Fischereikundlichen Dienstes erstellt und diskutiert worden sind. Den formulierten Anforderungen entsprechend wurden fischereiliche und gewässerökologische Belange umfassend untersucht und aussagekräftig dargelegt. Verbleibende systembedingte Beeinträchtigungen der unterhalb der Talsperre gelegenen Fließgewässerabschnitte können aus Sicht des LAVES akzeptiert werden, da keine erheblichen fischereilichen Schäden durch den weiteren Talsperrenbetrieb zu besorgen sind. Hinreichend belegt wurde auch die als nur gering einzuschätzende Beeinträchtigung des Fischbestands der Talsperre durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage mit dem Talsperrenablaufwasser.

Aus der Stellungnahme des LAVES ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Sulingen (Seenkompetenzzentrum) vom 23.03.2020



Der NLWKN (Seenkompetenzzentrum) hat keine Bedenken gegen die beantragte Bewilligung, da die Belange der Gewässerqualität im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Antrag ausreichend berücksichtigt wurden.

Aus der Stellungnahme des NLWKN ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Hannover-Hildesheim vom 10.02.2020

Die Betriebsstelle Hannover-Hildesheim des NLWKN nimmt zuständigkeithalber Stellung zu den Themen hydrologische Modellierung, Hochwasservorhersage und Klimawandelfolgen.

Der NLWKN weist darauf hin, dass u. a. im von ihm koordinierten Klimafolgenprojekt KliBiW (Globaler Klimawandel – wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland) aufgezeigt wurde, dass es zu einer Änderung der Abflussverhältnisse aufgrund des zu erwartenden Klimawandels kommen wird und dass der Antragssteller – die Harzwasserwerke GmbH – in einigen Projektphasen auch in diesem Vorhaben beteiligt war. Zudem haben die Harzwasserwerke auch eigene Untersuchungen durchgeführt (z.B. Trenduntersuchungen). Im Klimawandel-Check (Anlage 15 der Antragsunterlagen) hat der Antragssteller aufgezeigt, dass mögliche klimabedingten Auswirkungen ausreichend und angemessen berücksichtigt worden sind.

Der NLWKN stellt fest, dass die in Anlage 1 der Antragsunterlagen ermittelten Talsperrenzuflussganglinien plausibel und für die Verwendung geeignet sind. Es handelt sich hierbei um die Berechnung von Talsperrenzuflussganglinien für verschiedene Jährlichkeiten (T = 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 1.000 und 10.000) mit dem hydrologischen Modell PANTA RHEI durch Auftragsvergabe der Harzwasserwerke GmbH an das Ingenieurbüro Institut für Wassermanagement IfW GmbH.

Aus Sicht des NLWKN sind die Methodik und der Untersuchungsumfang zur Restrisikobetrachtung in Anlage 7 der Antragsunterlagen nicht zu beanstanden; im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass z. B. der Lastfall „Mehrgipflige Hochwasser“ berücksichtigt wurde.

Mit den Antragsunterlagen wird aufgezeigt, dass die Odertalsperre Hochwasser in der Vergangenheit deutlich zurückhalten konnte und demzufolge eine große Hochwasserschutzwirkung aufweist. Die Abfluss- bzw. Hochwasserverhältnisse werden anschaulich beschrieben und durch Werte und Beispiele nachvollziehbar ergänzt.

Der NLWKN begrüßt ausdrücklich, dass mit dem beantragten Betriebsplan der Hochwasserschutz ganzjährig auf einen HQ₁₀₀-Schutz angehoben wird; es bestehen auch keine anderweitigen Bedenken gegen den Betriebsplan.

Aus der Stellungnahme des NLWKN ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd vom 04.05.2020

Von der Betriebsstelle Süd werden als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken vorgetragen.



Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd, GLD, vom 04.05.2020, 29.07.2020, eingegangen am 03.08.2020

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bestehen dahingehende Bedenken, dass mit den Antragsunterlagen kein „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ vorgelegt wurde.

Durch die Harzwasserwerke GmbH wurden umfassende Unterlagen zur EU-WRRL vorgelegt, die den Wirkraum und die darin befindlichen OWK (einschließlich ggf. relevanter nicht-berichtspflichtiger Nebengewässer) berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde hat gleichwohl die Anmerkung des GLD zum Anlass genommen und die Harzwasserwerke GmbH aufgefordert, die Ausführungen zur EU-WRRL in einer Unterlage zusammenzufassen. Eine Bewertung der beantragten Bewilligung im Hinblick auf entscheidungserhebliche Parameter durch die Bewilligungsbehörde war nach alledem gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.1.3 hingewiesen.

Der Hinweis des GLD, dass die Bewertung der Fischfauna nicht nach dem Verfahren „FIBS“ vorgenommen wurde, wurde auf Anregung des GLD durch die Bewilligungsbehörde mit dem LAVES rückgekoppelt. Das LAVES verweist auf seine Stellungnahme vom 18.02.2020 und weist darauf hin, dass die vorgelegten Antragsunterlagen unter Beteiligung des Fischereikundlichen Dienstes erstellt und diskutiert wurden. Demnach wurden formulierte Anforderungen zu fischereilichen und gewässerökologischen Belangen umfassend untersucht und aussagekräftig dargelegt.

Zu den Hinweisen des GLD betreffend der Passierbarkeit der Staustufen und Pegel wird auf die Nebenbestimmung 2.1.9 Nrn. 5, 7 und 8 sowie die diesbezüglichen Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.1.1 verwiesen.

Dem Vorschlag des GLD an den Staustufen eine Mindestwasserführung von je 100 l/s vorzusehen, wird überwiegend entsprochen. Auch aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Göttingen und einiger Naturschutzvereinigungen hat die Harzwasserwerke GmbH einer Erhöhung der Mindestwasserführung an der Breitenbeek von beantragten 70 l/s auf 100 l/s zugestimmt, eine Erhöhung an der Sperrlutter aufgrund der zu erbringenden Aufgaben als Multifunktionsspeicher und der Wirtschaftlichkeit jedoch abgelehnt. Mit Nebenbestimmung 2.1.2 Nrn. 10 und 11 werden die einzuhaltenden Mindestwasserführungen an der Breitenbeek mit 100 l/s und der Sperrlutter mit 80 l/s (beantragt waren 67 l/s) verbindlich festgelegt. Aus Sicht der Bewilligungsbehörde können die Systemdienstleistungen auch mit der Anhebung der Mindestwasserführungen erbracht werden; entsprechende wirtschaftliche Einschränkungen sind der Harzwasserwerke GmbH zuzumuten. Die Mindestwasserführung an der Breitenbeek in Höhe von 100 l/s entspricht 54 % des mittleren Abflusses MQ mit 184 l/s und dem 8,3-fachen mittleren Niedrigwasserabfluss MNQ sowie ≥ 100 % Sommer MQ; in der abflusskritischen Sommerphase verbleiben somit bis hin zum Mittelwasser sämtliche Abflussanteile in der Breitenbeek.



Nicht berücksichtigt werden kann der Hinweis des GLD eine abflussabhängige Steuerung an den Staustufen einzurichten, um über die Mindestwasserführung hinaus zufließende Abflüsse anteilig überzuleiten bzw. im Gewässer zu belassen. Die Einrichtung der technischen Ausstattung vor Ort, die Herstellung der Stromversorgung und weitergehende Einschränkungen der Systemdienstleistungen ist wirtschaftlich unverhältnismäßig. Am Beispiel der Dauerlinie des Pegels Breitenbeek (1935/2019) ist erkennbar, dass aufgrund der festgelegten Mindestwasserführung von 100 l/s im Mittel an rd. 190 Tagen pro Jahr keine Überleitung erfolgen kann und das natürliche Abflussgeschehen insoweit unbeeinflusst bleibt. Infolge der Tatsache, dass Abflüsse $> 1 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht übergeleitet werden dürfen, bleibt zudem in gewissem Umfang eine Dynamik für höhere Abflüsse erhalten. Bei hohen Stauhalten in der Odertalsperre kann ebenfalls kein Wasser aus der Breitenbeek übergeleitet werden (Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 11).

Der GLD beschreibt das Abflussregime unterhalb der Odertalsperre als zentralen limnischen Wirkmechanismus durch eine berglandtypische Dynamik und bittet daher um Festlegung einer dynamischen Unterwasserabgabe aus der Odertalsperre entsprechend der Regelungen für die Talsperren des Nordharzverbundsystems für den Fall einer Anpassung der Wasserrechte für die Wasserkraftanlagen unterhalb der Odertalsperre durch die zuständige Behörde.

Zu den Zusammenhängen der im bisherigen Umfang erhalten gebliebenen Abflusssdynamik wird auf Gliederungspunkt 3.3.1.1.1 sowie auf die nachstehenden diesbezüglichen Ausführungen bei NHB und BUND verwiesen. Gleichwohl wird zusätzlich eine dynamische Unterwasserabgabe angeordnet. Diese greift, wenn der Odertalsperre ein Hochwasser zufließt und im zeitlichen Zusammenhang kein erhöhter Abfluss in der Sperrlutter stattgefunden hat. Die Rahmenbedingungen sind in Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 6 verfügt. Es handelt sich insoweit um eine Adaption des Dynamisierungsmodells wie es jüngst an der Grane-, Oker- und Innerstetalperre im Zuge des Bewilligungsverfahrens für das Nordharzverbundsystem eingeführt wurde.

Da nicht eingeschätzt werden kann, wann eine Anpassung der Wasserrechte für die vom GLD angesprochenen Wasserkraftanlagen erfolgt, gilt die genannte Nebenbestimmung über die Forderung des GLD hinaus mit Wirksamwerden dieser Bewilligung.

Abschließend weist der GLD darauf hin, dass zur Vorbeugung von möglichen Folgen des Klimawandels Mindestwasserregelungen für betroffene Gewässer mit einem Zuschlag bemessen werden sollten.

Zu diesem Hinweis ist anzumerken, dass entsprechende Zuschläge – Klimafaktoren oder Klimabeiwerte – bisher nicht vom Land Niedersachsen verbindlich eingeführt wurden. Auch lässt sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde aus den KliBiW-Projekten kein pauschaler Zuschlag ableiten. Es wäre zudem zu differenzieren zwischen der Mindestwasserführung im Sinne von § 33 WHG einerseits und der Funktion Niedrigwasseraufhöhung andererseits.

Nach 15 Jahren ist gemäß Nebenbestimmung 2.1.8 Nr. 1 ein Klimawandel-Check durchzuführen. Damit ist u. a. das Wasserdargebot im Hinblick auf die Sys-



temdienstleistungen zu bewerten, auch unter Berücksichtigung von Klimawandelprojekten des Landes Niedersachsen sowie der Ergebnisse aus dem fließgewässerökologischen Monitoring gemäß Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 9.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass seitens der Bewilligungsbehörde erwartet wird, dass die Bedeutung der Niedrigwasseraufhöhung durch Talsperren zunehmend im Fokus stehen wird. Dies gilt für beide Richtungen. Mehr Niedrigwasseraufhöhung als bisher erfordert mehr Speicherung bei höheren Zuflüssen. Eine deutliche Verringerung der Niedrigwasseraufhöhung wirkt auf unterhalb liegende Nutzungen ebenso wie auf Ökosysteme. Für Letztere ist eine Bewertung äußerst komplex, da verschiedene Elemente und Wechselwirkungen zu beachten sind. Dies könnte nicht anlasslos von der Harzwasserwerke GmbH (Wirtschaftsunternehmen) geleistet werden und könnte auch nicht durch eine Behörde in einem Bewilligungsverfahren bewertet werden. Als Grundlage hierfür ist eine wasserwirtschaftliche Rahmenplanung geboten.

Stellungnahme Nds. Landesforsten, Forstamt Reinhausen vom 19.02.2020

Die Niedersächsischen Landesforsten weisen darauf hin, dass von der beantragten Bewilligung Gewässerabschnitte betroffen sind, in denen sich Pegelanlagen der Harzwasserwerke GmbH befinden, die durch ihre aktuelle Bauweise die Aufwärtswanderung von Fischen und Makrozoobenthos unterbrechen oder erheblich behindern. Soweit ein Verzicht auf diese Anlagen nicht möglich ist, müssen die ökologischen Auswirkungen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie minimiert werden. Darüber hinaus sind naturnahe fließende Binnengewässer wie der Oberlauf der Oder nach § 30 BNatschG besonders geschützte Biotope. Da dem Antrag zufolge auf die Nutzung des Seebuttenbachs zukünftig verzichtet werden soll, sollte die dort befindliche Wehranlage zur Kompensation rückgebaut werden.

Wie im Antrag dargelegt, verzichtet die Harzwasserwerke GmbH aus fließgewässerökologischen Gründen zukünftig auf die Nutzung des Seebuttenbachs, einem Nebengewässer der Sperrlutter. Auf Seite 149 der Antragsunterlagen wird erläutert, dass durch den Umbau der Wehranlage die Durchgängigkeit des Seebuttenbachs hergestellt werden soll. Mit Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 7 wird klarstellend verfügt, dass sämtliche Anlagenteile der Seebuttenbach-Überleitung vollständig zurückzubauen sind.

Der Forderung der Niedersächsischen Landesforsten wird mit v. g. Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die erwähnten Pegelanlagen wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.1.1 verwiesen.

Stellungnahme Nationalparkverwaltung Harz vom 11.02.2020 und 04.08.2020

Die Nationalparkverwaltung Harz nimmt in der Stellungnahme zunächst Bezug auf die Antragsunterlagen, Seite 153 des Erläuterungsberichtes, wonach die Odertalsperre fischereiwirtschaftlich bewirtschaftet wird mit der Zielsetzung einen an die limnologischen Verhältnisse und die Nährstoffsituation des Gewässers angepassten Fischbestand mit standortgerechten, möglichst selbst reproduzierenden und einheimischen Fischarten aufzubauen.



In Band 10 der Schriftenreihe aus dem Nationalpark Harz („Zur Situation der Gewässer im Nationalpark Harz“) werden in der Übersichtskarte der im Nationalpark nachgewiesenen Fischarten für den Bereich der Oder direkt oberhalb der Odertalsperre u. a. folgende Fischarten angegeben: Aal, Elritze, Regenbogenforelle, Dreistacheliger Stichling, Rottfeder. Alle 5 Fischarten sind im Nationalpark allochthon, d. h. nicht am Fundplatz heimisch. Von den im Nationalpark nachgewiesenen Fischarten gelten lediglich Bachforelle, Groppe und Bachneunauge als autochthon.

Die im Rahmen der Fischbestandsuntersuchung an der Odertalsperre im Oktober 2015 erfasste Fischartenzusammensetzung führt neben Aal und Rottfeder noch weitere für die Gewässer des Nationalparks allochthone Fischarten auf. Ein Aufsteigen dieser Fischarten in den Oberlauf ist im Falle fehlender Sperrmaßnahmen nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund schlägt die Nationalparkverwaltung die Aufnahme folgender Nebenbestimmung vor:

„Um die Gefährdung autochthoner Fischarten oberhalb der Hauptsperre zu vermeiden, sind die Talsperreneinläufe so abzusichern, dass das Aufsteigen bzw. Einwandern allochthoner Fischarten unterbunden wird.“

Im derzeitigen Zustand ist eine Gefährdung der autochthonen Fischarten im Oberlauf der Oder durch ein Einwandern von allochthonen Fischen bereits weitgehend unterbunden durch die bauliche Gestaltung des Pegels Erikabrücke / Oder, mit dem der Talsperrenzufluss messtechnisch erfasst wird. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.1.1 verwiesen.

Stellungnahme Anglerverband Niedersachsen e. V. vom 20.02.2020

Der Anglerverband Niedersachsen e. V. hat keine Bedenken gegen die beantragte Bewilligung.

Der Anglerverein begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen gewässerökologischen Verbesserungen wie etwa die Neuausrichtung des Talsperrenbetriebes, die Umgestaltung am Wehr der Sperrlutter sowie den Verzicht der Nutzung des Seebuttenschlammes, da die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässersystems Sperrlutter und Breitenbeek zu einem Ersatzoberlauf der Oder dadurch verbessert werden.

Aus der Stellungnahme des Anglervereins ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Einwendungen Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB) vom 20.02.2020 und 30.07.2020 sowie Einwendungen vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) vom 21.02.2020 und 05.08.2020

Die Einwendungen des NHB und des BUND sind inhaltlich gleichlautend und werden daher an dieser Stelle gemeinsam behandelt.

Beide Naturschutzvereinigungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Bewilligung. Gleichwohl bestehen im Detail erhebliche Bedenken bzw. Nachforderungen.



Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) im Verfahren nicht abgearbeitet worden sei, da sie in den Antragsunterlagen kaum präsent sei. Es würde sich um einen erheblichen Mangel handeln, der geheilt werden müsse bevor die Unterlagen erneut auszulegen seien.

Durch die Harzwasserwerke GmbH wurden umfassende Unterlagen zur EU-WRRL vorgelegt, die den Wirkraum und die darin befindlichen OWK (einschließlich ggf. relevanter nicht-berichtspflichtiger Nebengewässer) berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde hat gleichwohl die Anmerkung des NHB und des BUND zum Anlass genommen und die Harzwasserwerke GmbH aufgefordert, die Ausführungen zur EU-WRRL in einer Unterlage zusammenzufassen. Eine Bewertung der beantragten Bewilligung im Hinblick auf entscheidungserhebliche Parameter durch die Bewilligungsbehörde war nach alldem gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.3.1.1.3 hingewiesen.

Aus Sicht von NHB und BUND entfaltet die von der Harzwasserwerke GmbH als gewässerökologischer Gewinn dargestellte Flexi-Lamelle bei den derzeit vorhandenen Nutzungsrechten unterhalb der Talsperre kaum positive ökologische Wirkungen, sondern kommt vielmehr nur den menschlichen Nutzungen zugute. Die dortigen Wasserrechte sollten durch die zuständigen Wasserbehörden überprüft und angepasst bzw. beendet werden.

Die erwähnten Wasserrechte unterhalb der Talsperre sind nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens. Der NLWKN ist für die dortigen Wasserrechte nicht zuständig. Die Aufforderung an die zuständigen Wasserbehörden an dieser Stelle tätig zu werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Naturschutzvereinigungen bitten um Prüfung, ob unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Hochwasserschutzfunktion der Abfluss aus der Talsperre dynamisiert werden kann mit der Zielsetzung einen annäherungsweise naturnahen Zustand bezogen auf die Gewässerstruktur und die Biozönose zu erreichen, da eine Trinkwassergewinnung nicht vorgesehen ist.

Die Überprüfung von Möglichkeiten zur Abflussdynamisierung war für die Erstellung der Antragsunterlagen ein Baustein für den ökologisch ausgerichteten Talsperrenbetrieb im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Verhältnisse im Einzugsgebiet der Oder mit ihren Nebengewässern sowie die bisherigen und künftigen Überleitungsregeln aus Sperrlutter und Breitenbeek zeigen, dass eine Abflussdynamik weiterhin vorhanden ist. Infolge der Tatsache, dass aus Breitenbeek und Sperrlutter maximal bis zu 1 bzw. 2 m³/s zur Odertalsperre übergeleitet werden dürfen, werden größere Hochwasserspitzen in die jeweiligen Unterläufe als auch an die Oder unterhalb der Mündung der Sperrlutter weitergegeben. In der Ortslage Bad Lauterberg mündet zudem die Lutter in die Oder, wodurch eine weitere Dynamisierung stattfindet. Außerdem darf eine Überleitung von Wasser aus der Breitenbeek nicht mehr erfolgen, wenn in der Odertalsperre eine Stauhöhe von 376,95 m NN erreicht ist; in diesem Fall verbleibt das gesamte Wasser in der Breitenbeek und somit im weiteren Verlauf in der Sperrlutter und der Oder. Mit der Einführung der Flexi-Lamelle und dem Verzicht auf Überleitung von Wasser aus dem Seebuttenbach ist eine weitere Verbesserung der Situation zu erwarten.



Gleichwohl wird zusätzlich eine dynamische Unterwasserabgabe angeordnet. Diese greift, wenn der Odertalsperre ein Hochwasser zufließt und im zeitlichen Zusammenhang kein erhöhter Abfluss in der Sperrlutter stattgefunden hat. Die Rahmenbedingungen sind in Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 6 verfügt. Es handelt sich insoweit um eine Adaption des Dynamisierungsmodells wie es jüngst an der Grane-, Oker- und Innerstetalsperre im Zuge des Bewilligungsverfahrens für das Nordharzverbundsystem eingeführt wurde.

Der Bitte der Naturschutzvereinigungen wird damit Rechnung getragen.

Aus Sicht der beiden Naturschutzvereinigungen bestehen Zweifel, dass die Mindestwasserabgabe sichergestellt werden kann und fordert eine verbindliche Festlegung und Kontrolle.

Die Mindestwasserabgabe (minimale Unterwasserabgabe) aus der Talsperre ist in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Der Betriebsplan in Abb. 112 auf Seite 166 des Erläuterungsberichtes enthält die erforderlichen Angaben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligung und sind somit für die Harzwasserwerke GmbH verbindlich. Mit den Regelungen in Nebenbestimmung 2.1.2 erfolgen ergänzende Festlegungen. Die Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen obliegt der zuständigen Behörde, in diesem Fall dem NLWKN. Maßgebend sind die Pegel Odertal I / Oder und Odertal II / Sperrlutter. Diese beiden Pegel werden u. a. für die Talsperrensteuerung, die Beweissicherung und die behördliche Überwachung herangezogen. Eine ordnungsgemäße, sichere Messwerterfassung ist hierfür Voraussetzung.

Die Gewährleistung der Unterwasserabgabe hängt vom Wasserdargebot ab. Dies sind einerseits die natürlichen und andererseits die aus den Überleitungen generierten Zuflüsse zur Odertalsperre. Mit den in den Antragsunterlagen in Anlage 14 untersuchten Betriebsplanvarianten findet auch dahingehend eine unter multikriteriellen Gesichtspunkten abgewogene Entscheidung für die beantragte Betriebsplanvariante statt (Kriterium Rückgang Stauinhalt Reserveraum). Die Odertalsperre kann unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch die Mindestwasserabgabe leisten.

NHB und BUND widersprechen dem für sie durch die Antragsunterlagen vermittelten Eindruck energisch, dass die Odertalsperre und ihre vorgesehene Bewirtschaftung einschließlich ihrer Nebenanlagen in den Gewässern Seebuttenbach, Breitenbeek und Sperrlutter ökologisch unbedenklich wäre. Aus Sicht der Naturschutzvereinigungen ist es in Zeiten eines dramatischen Rückgangs der Biodiversität erforderlich, nicht nur das (unbedeutendste) Nebengewässer, den Seebuttenbach, sondern auch Breitenbeek und Sperrlutter aus dem System herauszunehmen und alle drei Fließgewässer zu renaturieren. Auch Hochwasserschutzgründe können dem nicht entgegengehalten werden, da der Hochwasserschutz durch die Talsperre stattfindet und offenbar allein betriebswirtschaftliche Gründe in Form alternativer Energiegewinnung aus Wasserkraft ausschlaggebend für den Harzwasserwerke GmbH sind. Daher wäre im Rahmen einer Gesamtabwägung ein zumindest teilweiser „Ausgleich“ für die gravierende ökologische Beschädigung des Odertals durch die Talsperre machbar. Im Übrigen wird die Durchgängigkeit der Wehre in Seebuttenbach, Breitenbeek und Sperrlutter stark angezweifelt und um Überprüfung gebeten.



Es ist nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens einen Ausgleich für den Bau der Odertalsperre herbeizuführen. Die Bewilligung regelt Gewässerbenutzungen nicht aber den Bau oder die wesentliche Änderung einer Talsperre. Wie den Antragsunterlagen und der Begründung in diesem Bewilligungsbescheid zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Odertalsperre mit den zugeordneten Überleitungssystemen um einen Multifunktionsspeicher mit der Zweckbestimmung Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung und regenerativer Energiegewinnung. Nachgeordnet aber keineswegs unbedeutend sind auch Naherholung und Freizeitgestaltung im Umfeld und auf der Talsperre.

Unbestritten ist, dass durch die Wehranlagen der Sperrlutter-Überleitung und der Breitenbeek-Überleitung und dem damit verbundenen Entzug von Teilwassermengen die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer Sperrlutter und Breitenbeek eingeschränkt ist.

Mit der Neubewilligung wird eine Systemoptimierung unter Berücksichtigung multi-kriterieller Bedingungen vorgenommen. Aktuelle technische Regelwerke und Rechtsgrundlagen sind neben den genannten Zweckbestimmungen ebenso zu beachten wie Anforderungen an die Talsperrensicherheit, die Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für Fließgewässer und den Talsperrenwasserkörper sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natura2000-Gebiete, im vorliegenden Fall dem FFH-Gebiet DE 4228-331 Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“.

An das System werden konkurrierende Nutzungsansprüche gestellt, die unter Berücksichtigung des Klimawandels (weniger Wasserdargebot, größere Hochwasserspitzen, längere Dürreperioden) noch verstärkt werden dürften. Die Odertalsperre als großer Wasserspeicher ist allerdings dank ihrer vielfältigen, flexiblen Nutzungs- und Steuerungsmöglichkeiten in besonderer Weise in der Lage ungünstigen Klimawandeleffekten in der Wasserwirtschaft entgegenzuwirken, d. h. sie kann sie dämpfen oder kompensieren.

Im Zuge der Systemoptimierung sind die wirtschaftlichen Belange der Harzwasserwerke GmbH mit den öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die benannten Zweckbestimmungen der Odertalsperre selbst auch im öffentlichen Interesse liegen. Die Talsperre wird zu diesen Zwecken von der Harzwasserwerke GmbH vorgehalten, unterhalten und instandgesetzt.

Wie von den Naturschutzvereinigungen dargelegt, wird der Hochwasserschutz durch Rückhalt in der Odertalsperre geleistet. Von der Hochwasserschutzwirkung profitiert die Ortslage Bad Lauterberg, aber auch überregional das südliche Harzvorland sowie die Ortschaften, die an der Oder außerhalb des Harzes bis in die Leineniederung hinein liegen.

Aus der Sperrlutter und der Breitenbeek können bis zu 3 m³/s Wasser zur Odertalsperre übergeleitet werden. Am Pegel Odertal II / Sperrlutter, der kurz vor der Mündung der Sperrlutter in die Oder liegt, können Abflüsse auftreten, die größer sind als die planmäßig höchste Abgabe aus dem Hochwasserrückhalteraum der Odertalsperre in Höhe von 14,5 m³/s, so z. B. im November 2011 mit 16,70 m³/s oder im Januar 2017 mit 24,6 m³/s. Die Überleitung von bis zu 3 m³/s und der Rückhalt in der Odertalsperre ist im Hochwasserfall für die Ortslage Bad Lauterberg nicht zu



vernachlässigen; für das überregionale Gebiet ist die Wirkung eher von untergeordneter Bedeutung. Mit der von NHB und BUND geforderten Nutzungsaufgabe der Überleitungen geht die beschriebene Hochwasserschutzwirkung verloren.

Zum erweiterten Schutz der Unterlieger wird der Hochwasserrückhalteraum an der Odertalsperre gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert, mit der Zielsetzung ganzjährig den in den Antragsunterlagen beschriebenen HQ_{100} -Schutz zu leisten, da Klimawandelprojektionen erwarten lassen, dass entsprechende Hochwasserereignisse ganzjährig auftreten können. Der Hochwasserrückhalteraum ist ausschließlich für den Hochwasserschutz freizuhalten. Mit der Vergrößerung des Hochwasserrückhalterumes geht der Talsperre wiederum Betriebsraum verloren, der vorher zur Speicherung von Wasser für die Niedrigwasseraufhöhung und die Energiegewinnung zur Verfügung stand.

Aus landeskultureller Sicht werden durch das Zurückhalten von Hochwasserwellen in der Talsperre auch Aufwendungen am Unterlauf für Gewässerunterhaltung, Uferschutz und Bauwerke verringert.

Die Energiegewinnung aus Wasserkraft ist für die Harzwasserwerke GmbH als Wirtschaftsunternehmen betriebswirtschaftlich von Bedeutung. Wie bereits dargelegt, wird die Odertalsperre von der Harzwasserwerke GmbH vorgehalten.

Mit den unter Gliederungspunkt 2.1 verfügbaren Nebenbestimmungen wurden der Harzwasserwerke GmbH umfassende Verpflichtungen zur Erhaltung der Sicherheitslage und der Funktionsfähigkeit der Talsperre aufgegeben. Die Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung der Talsperre in den vergangenen 10 Jahren lagen deutlich über 20 Mio. €. Eine Beteiligung Dritter an den Aufwendungen, die von der Existenz und dem Betrieb der Talsperre einen Vorteil haben, ist nicht gegeben.

Neben den betriebswirtschaftlichen Gründen trägt die regenerative Energiegewinnung aus Wasserkraft an der Odertalsperre zur CO_2 - Reduzierung und somit zum Klimaschutz bzw. zur Energiewende bei.

Für die Energiegewinnung werden auch Teilabflüsse aus den Gewässern Sperrlutter und Breitenbeek durch entsprechende Überleitung herangezogen. Betreffend der Sperrlutter sei lediglich zur Klarstellung erwähnt, dass es sich dabei teilweise um Wassermengen handelt, die zuvor künstlich der Sperrlutter vom Oderteich aus über den Rehberger Graben zugeleitet wurden und nun zur Odertalsperre durch Überleitung zurückgeleitet werden.

Die von NHB und BUND geforderte Nutzungsaufgabe der Überleitungen bewirkt, dass der Talsperrenbewirtschaftung pro Jahr im Mittel ca. 18,7 Mio. m^3 Wasser weniger zur Verfügung stehen. Dies entspricht etwa 35 % des Jahreszuflusses. In Bezug auf die Wasserkraftnutzung reduziert sich einerseits der wirtschaftliche Ertrag und andererseits der Klimaschutz durch weniger CO_2 -Einsparung.

Mit der Funktion Niedrigwasseraufhöhung erfolgt ein Ausgleich zwischen Phasen des Überflusses (Hochwasser) und des Mangels an Wasser (Dürre). Das zu Hochwasserzeiten gespeicherte Wasser wird in Zeiten mit geringen Abflüssen an den Unterlauf der Talsperre abgegeben. Im langjährigen Mittel erfolgt an rd. 235 Tagen eine Niedrigwasseraufhöhung.



Die klassische landeskulturelle Zielsetzung ist es positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Gesamtökologie zu bewirken.

Die neu eingeführte Flexi-Lamelle an der Odertalsperre soll diese Zielsetzung unterstützen. Dabei ist neben der Fließgewässerökologie und der Stauseeökologie auch der Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Es kann nicht bestritten werden, dass auch Wassernutzungsberechtigte von der Niedrigwasseraufhöhung einen Nutzen für ihre Betriebe haben. Betriebsdauer und Betriebsmöglichkeiten werden begünstigt. So wird z. B. für am Unterlauf liegende Wasserkraftanlagen eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht. Dass positive fließgewässerökologische Wirkungen aus der Niedrigwasseraufhöhung dadurch eingeschränkt werden, liegt nicht an der Niedrigwasseraufhöhung, sondern an den erteilten Wasserrechten für die erwähnten Wassernutzungsberechtigten.

Die Niedrigwasseraufhöhung bewirkt für die Oder (OWK 19024) zunächst auch eine gewisse Monotonisierung der Wasserführung; in Bad Lauterberg münden jedoch die Lutter, der Gr. St. Andreasbach und die Wiesenbeek in die Oder. Die Abflussdynamik bleibt wie bereits erwähnt durch die Sperrlutter erhalten.

Im weiteren Verlauf der Oder (OWK 19009) wird durch die Niedrigwasseraufhöhung eine Niedrigwasserführung gesichert, die insbesondere im Bereich des Pöhlder Beckens mit der Versickerungsstrecke ein Trockenfallen der Oder verhindert; dort versickernde Teilmengen treten in der Rhumequelle wieder zu Tage. Eine Beeinflussung der Rhumequelle ist zu vermeiden. Gemäß Anlage 16 der Antragsunterlagen ist die Gewährleistung der Niedrigwasseraufhöhung zudem von Bedeutung für das FFH-Gebiet DE 4228-331 Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“.

Die von NHB und BUND geforderte Nutzungsaufgabe der Überleitungen bewirkt auch für die Funktion Niedrigwasseraufhöhung, dass der Talsperrenbewirtschaftung pro Jahr im Mittel ca. 18,7 Mio. m³ Wasser weniger zur Verfügung stehen. Dies entspricht etwa 35 % des Jahreszuflusses. Dadurch steigen die Abflüsse am Pegel Sperrlutter / Odertal II, die für die Unterwasserabgabe angerechnet werden können. Dennoch fehlt der Talsperre das Wasser aus den Zeiten höherer Abflüsse, das nicht in der Talsperre (zwischen-) gespeichert werden kann. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den mittleren Stauinhalt bzw. den mittleren Wasserstand der Odertalsperre (OWK 19047) aus, der aus Sicht des Seenkompetenzzentrums nicht nachteilig verändert werden darf (Verschlechterungsverbot). Außerdem steigt die Anzahl der Tage, an denen der Stauinhalt auf das Niveau des Reserveraums zurückgehen kann. Die Niedrigwasseraufhöhung kann bei Nutzungsaufgabe nicht mehr im gleichen Umfang aufrechterhalten werden. Eine zu erwartende, klimawandelbedingte Zunahme von Trockenperioden mit Reduzierung des Wasserdargebotes verstärkt den Effekt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stauinhalt entsprechend der Flexi-Lamelle erreicht wird, sinkt ebenfalls.

Durch die reduzierte Unterwasserabgabe wären negative Auswirkungen auf die Wasserführung im Bereich des Pöhlder Beckens (OWK 19009) und in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 4228-331 Nr. 134 zu erwarten.

Um die beschriebenen Folgen auf die Stauseeökologie (OWK 19047) zu reduzieren, müsste die Niedrigwasseraufhöhung per se angepasst werden. Die bisher vor-



gesehenen Abgabelamellen von 1,1 und 1,3 m³/s wären dann deutlich zu reduzieren, wiederum auch mit den unmittelbar nachteiligen Folgen für das Pöhlder Becken und das FFH-Gebiet.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird die Forderung der beiden Naturschutzvereinigungen, die Sperrlutter und die Breitenbeek aus dem System herauszunehmen, zurückgewiesen.

Die Überleitungsmöglichkeiten vollständig aufzugeben und die Anlagen zurückzubauen, beeinträchtigt zudem maßgeblich die Möglichkeiten der Odertalsperre als Faustpfand für die Zukunft Klimawandelfolgen auszugleichen.

Mit den angeordneten Nebenbestimmungen zur erhöhten Mindestwasserführung an Sperrlutter und Breitenbeek, zur ökologischen Bauwerksanpassung und ihrer Unterhaltung, der Herausnahme der Überleitung aus dem Seebuttenbach und den in Anlage 13 der Antragsunterlagen dargelegten Untersuchungsergebnissen, wird dem Erhalt der Biodiversität im Einzugsgebiet ausreichend Rechnung getragen. Die Möglichkeit, das System Sperrlutter (mit Seebuttenbach) und Breitenbeek zu einem Ersatzoberlauf zu entwickeln, bleibt nicht nur gewahrt, sondern wird verbessert. Es ist allerdings geboten den Mittellauf der Oder von Scharzfeld kommend hin zur Sperrlutter anzuschließen, d. h. die ökologische Durchgängigkeit herzustellen. Dies ist aber nicht Angelegenheit der Harzwasserwerke GmbH.

An der Odertalsperre ist eine Rohwasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung zur Daseinsvorsorge aktuell nicht vorgesehen und daher auch nicht Antragsgegenstand. Die Harzwasserwerke GmbH weist nachrichtlich darauf hin, dass das Talsperreneinzugsgebiet als Trinkwassergewinnungsgebiet geeignet ist und hierfür ein Wassermengen- und Qualitätsüberwachungsprogramm installiert ist. Aus den laufenden Projekten „Wasserversorgungskonzept Niedersachsen“ und „Energie- und Wasserspeicher Harz“ können sich Handlungsoptionen ergeben, die Odertalsperre zukünftig für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung – auch unter Berücksichtigung des Klimawandels - heranzuziehen. Hierfür wäre ein neues Bewilligungsverfahren erforderlich.

Stellungnahme vom Naturschutzbund (NABU) Osterode e. V. vom 18.02.2020 und 05.08.2020

Der NABU weist einleitend darauf hin, dass die Odertalsperre als Multifunktionspeicher mit den Zweckbestimmungen Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung, regenerativer Energiegewinnung und Freizeitnutzung nicht in Frage gestellt wird.

Im Zusammenhang mit dem Anliegen der Harzwasserwerke GmbH, auf eine Überleitung aus dem Seebuttenbach zukünftig aus fließgewässerökologischen Gründen zu verzichten, stellt der NABU unter Verweis auf Anlage 13 der Antragsunterlagen fest, dass der Seebuttenbach im Vergleich mit der Sperrlutter und der Breitenbeek schlechter dasteht. An der Probestelle Z2 im Seebuttenbach im Bereich eines Wehres ist der Fischbestand nach dem Sommer 2018 praktisch erloschen. Die schlechte ökologische Zustandsklasse im unteren Bereich des Seebuttenbachs ist auf den



trockenen Sommer aber auch auf das Wehr zurückzuführen, das einen ungehinderten Wasserablauf verhindert. Der NABU fordert daher, dass alle künstlichen Bauten zurückzubauen sind.

Eine Überleitung von Wasser aus dem Seebuttenbach zur Odertalsperre ist zukünftig durch die Harzwasserwerke GmbH nicht mehr vorgesehen. Mit Nebenbestimmung Nr. 2.1.9 Nr. 7 wird klarstellend verfügt, dass sämtliche Anlagenteile der Seebuttenbach-Überleitung vollständig zurückzubauen sind. Der Forderung des NABU wird damit Rechnung getragen.

Der NABU bewertet die Niedrigwasseraufhöhung und die Einführung der Flexi-Lamelle positiv. Es wird aber hinterfragt, ob das Wasser in Niedrigwasserphasen zur Energieerzeugung genutzt werden soll, oder ob die Ökologie der Fließgewässer und ihrer angrenzenden feuchtigkeitsliebenden Gebiete – auch FFH-Gebiete – nicht Vorrang zu geben ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Weichholz- und Hartholzauen hingewiesen. Der NABU folgt den Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 16 der Antragsunterlagen), wonach eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete ausgeschlossen wird, fordert aber vor allem unter dem Blickpunkt des Klimawandels, ein Monitoring für die vom Planungsbüro Alnus als potentiell gefährdet eingestuften FFH-Gebiete, um mögliche Auswirkungen des Klimawandels durch Zahlen zu dokumentieren. Daraus könnten sich Handlungsoptionen eröffnen, die einerseits die Überleitungen aus Sperrlutter und Breitenbeek und andererseits die in der Flexi-Lamelle liegenden Wasserabgaben an die Oder betreffen, die erhöht werden könnten.

Zunächst ist festzustellen, dass dem FFH-Gebiet DE 4228-331 Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“ durch den Betrieb der Odertalsperre kein Wasser verloren geht. Trotz der auch vom NABU benannten, vergleichmäßigten Wasserführung und vorausgehender regenerativer Energiegewinnung durch Wasserkraft, bleibt eine Abflusssdynamik erhalten. Zu den Zusammenhängen der im bisherigen Umfang erhalten gebliebenen Abflusssdynamik wird auf Gliederungspunkt 3.3.1.1.1 sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen bei NHB und BUND verwiesen. Mit der Einführung der dynamischen Unterwasserabgabe (Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 6) kann eine weitere Verbesserung für die Interaktion Gewässer und Aue angenommen werden.

Da die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergeben hat, dass durch die beantragte Bewilligung eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann, ist die Festlegung von Nebenbestimmungen für ein Monitoring zur Beurteilung klimawandelbedingter Auswirkungen auf FFH-Gebiete nicht angezeigt, denn der Talsperrenbetrieb ist für den Klimawandel nicht verantwortlich. An dieser Stelle sei aber auch angemerkt, dass für den Fall einer ggf. beabsichtigten zukünftigen Trinkwasserentnahme aus der Talsperre nicht nur ein neues Bewilligungsverfahren erforderlich wäre, sondern dass frühzeitig auch Überlegungen zur Beweissicherung vorzunehmen wären; in diesem Fall könnte der Vorschlag des NABU aus der Online-Konsultation, in der Weichholz- und Hartholzau ein Grundwassermonitoring bzw. ein Zustandsmonitoring für Flora und Fauna durchzuführen, durchaus eine geeignete flankierende Maßnahme darstellen.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 124), wonach der im Betriebsplan verankerte, wichtige Reserveraum nur in außerordentlich trockenen Jahren angetastet werden darf, stellt der NABU fest, dass dieses Szenario



in den nächsten Jahrzehnten nicht allzu oft eintreten sollte, da andernfalls der Betriebsplan der Odertalsperre ggf. neu überdacht werden müsste. Der NABU könne dann natürlich keine Wasserabgabe fordern, wenn klimabedingt nur noch geringe Mengen an Wasser vorhanden seien, wünsche sich aber, dass das dann noch vorhandene Wasser sinnvoll eingesetzt werde.

Dazu ist anzumerken, dass es auch Zielsetzung der Betriebsplanoptimierung gewesen ist, die Eintrittswahrscheinlichkeit des Lastfalls „Rückgang Speicherinhalt auf den Reserveraum“ so gering wie möglich zu halten (Anlage 14 der Antragsunterlagen), auch unter Berücksichtigung des Klimawandels.

Der NABU fordert die ökologische Durchgängigkeit an den Wehranlagen der Sperrlutter- und Breitenbeek-Überleitung zu verbessern, um sie als „Ersatzoberläufe der Oder“ zu manifestieren. Dazu ist die Wasserentnahme (Überleitung zur Odertalsperre) zu verringern bzw. im Idealfall ganz einzustellen, damit eine gesicherte Existenzgrundlage des Makrozoobenthos als auch der Fischfauna der Sperrlutter und der Breitenbeek gewährleistet ist. Problematisch ist ein Trockenfallen der Bäche für empfindliche Organismen, wie z. B. Lebewesen, die ein Larvenstadium im Wasser durchlaufen und eine Besiedlung erst durch Adulte erfolgen kann, die aber auch vorhanden sein müssen, denn es fallen womöglich mehrere Generationen aus. Dieser Teil des Makrozoobenthos ist wiederum die Futtergrundlage für die heimischen Fische. Die Durchgängigkeit der Wehranlagen mit funktionsfähigen, an ökologischen Erkenntnissen angepassten Bauweisen ist allerdings die Voraussetzung für eine schnelle Wiederbesiedlung von trocken gefallen Bachstrecken. Der NABU hat aktuell in 2020 vor Ort festgestellt, dass im Überleitungsgraben viel Wasser stand, während die beiden Bäche, Sperrlutter und Breitenbeek, eine spärliche Wassermenge zeigten. Der NABU befürchtet deshalb, dass aus beiden Bächen noch eine Wasserentnahme (Überleitung) erfolgt, wenn ein Wassermangel bereits absehbar ist; sollte dies nicht der Fall sein, wird es seitens NABU positiv bewertet.

Nach der bisherigen wasserrechtlichen Bewilligung, die bis zum 31.12.2020 befristet ist, ist es der Harzwasserwerke GmbH durch eine entsprechende Nebenbestimmung erst dann gestattet Wasser aus der Sperrlutter zur Odertalsperre überzuleiten, wenn ein Mindestabfluss von 67 l/s gewährleistet ist. Für die Breitenbeek wurde der Mindestabfluss auf 52 l/s festgelegt. Aus heutiger Sicht ist der Mindestabfluss gleichzusetzen mit der Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG. Durch diese Regelung ist die Befürchtung des NABU unbegründet, dass eine Überleitung von Wasser trotz zu geringer Abflüsse (Wasserknappheit) stattgefunden hat. Sobald eine Überleitung erfolgt und der Zufluss zur Wehranlage den festgelegten Mindestabfluss unterschreitet, wird die Überleitung eingestellt und das Überleitungssystem geschlossen, so dass alles Wasser im Gewässer verbleibt; im Ableitungskanal, dem Zulauf zum Überleitungssystem, kann dann trotzdem noch „Wasser stehen“. Sperrlutter und Breitenbeek können auch naturbedingt eine optisch „spärliche“ Wassermenge aufweisen; dies kann anhand der gewässerkundlichen Hauptwerte für den unbeeinflussten Pegel Breitenbeek (1935-2018) nachvollzogen werden (S. 55 der Antragsunterlagen), wonach der mittlere Niedrigwasserabfluss 12 l/s beträgt. Auch war es bereits nach der bisherigen Bewilligung so, dass zum Gefälleausgleich und zur Sohlüberbrückung eine aquatische Verbindung an den Ableitungswehren durch raue Sohlgleiten herzustellen waren (ökologische Durchgängigkeit). In den vergangenen Jahren, insbesondere seit 2018, wurden weitere bauliche Verbesserungen



in Abstimmung mit dem LAVES, Dezernat Binnenfischerei, und dem NLWKN durchgeführt; so wurde zur Verbesserung der Abflussführung eine Leitwand hergestellt mit abschließender Querschnittsanpassung zur Optimierung der Lockströmung für die aufwärtsgerichtete Fischwanderung. Durch die Schaffung von Labyrinthstrukturen soll eine zusätzliche Rückzugsmöglichkeit geschaffen werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation bzw. der vorauslaufenden Möglichkeit zu der Erwidern der Harzwasserwerke GmbH erneut eine Stellungnahme abzugeben (siehe hierzu unter Gliederungspunkt 3.2.5), hat der NABU mitgeteilt, dass er mit dem Vorschlag der Harzwasserwerke GmbH einverstanden ist, die Mindestwasserführung an der Breitenbeek von 70 l/s auf 100 l/s anzuheben.

Die Mindestwasserführung in Höhe von 100 l/s entspricht 54 % des mittleren Abflusses MQ mit 184 l/s und dem 8,3-fachen mittleren Niedrigwasserabfluss MNQ sowie ≥ 100 % Sommer MQ; in der abflusskritischen Sommerphase verbleiben somit bis hin zum Mittelwasser sämtliche Abflussanteile in der Breitenbeek.

Mit Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 11 wurde diese Regelung verbindlich festgelegt.

Im Zuge der Online-Konsultation hat der NABU um Prüfung gebeten, ob die Mindestwasserführung an der Sperrlutter ebenfalls auf 100 l/s angepasst werden kann. Dies wurde von der Harzwasserwerke GmbH unter Hinweis auf die Energiegewinnung und Niedrigwasseraufhöhung abgelehnt. Mit Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 10 wird allerdings verfügt, dass die Mindestwasserführung an der Sperrlutter auf 80 l/s angehoben wird.

Ebenfalls berücksichtigt wurde die Forderung des NABU aus der Online-Konsultation die vorhandenen Fischwanderhilfen im Hinblick auf Ruhezone (Strömungsschatten) für aufstiegswillige Fische zu überprüfen (Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 5).

Der NABU fordert weiterhin eine verbindliche Festlegung, dass die Fischwanderhilfen einmal pro Woche und nach einem Hochwasser auf ihre Funktion zu überprüfen ist.

Mit einer entsprechenden Regelung in der Betriebsvorschrift (Nebenbestimmung 2.1.4 Nr. 2) wird der Forderung des NABU Rechnung getragen.

Die Forderung des NABU im Abstand von 5 Jahren ein ökologisches Monitoring für Sperrlutter, Breitenbeek und Seebuttenbach durchzuführen wird mit Nebenbestimmung 2.1.9 Nr. 9 ebenfalls angemessen berücksichtigt und um die bisherigen Messstellen in der Oder erweitert.

Im Zusammenhang mit dem Reserveraum der Odertalsperre sowie mit den Überleitungen und den Auswirkungen auf Sperrlutter und Breitenbeek weist der NABU auf die Berücksichtigung zukünftiger klimatischer Veränderungen hin.

Die Veränderung klimatischer Kenngrößen kann Auswirkungen auf die künftige Bewirtschaftung der Talsperre haben. Dies betrifft alle Systemdienstleistungen, also neben Sperrlutter, Breitenbeek und Reserveraum gilt dies auch für die Niedrigwasseraufhöhung, die regenerative Energiegewinnung und den Hochwasserschutz.

Das System wird für die nahe Zukunft zunächst als robust eingestuft. Mit Nebenbestimmung 2.1.8 Nr. 1 wird angeordnet, dass nach 15 Jahren ein Klimawandel-Check durchgeführt wird, um etwaige Auswirkungen frühzeitig bewerten zu können.



Stellungnahme des Landkreises Goslar vom 28.02.2020

Der Landkreis Goslar teilt mit, dass gegen die beantragte Bewilligung weder Bedenken noch Anregungen oder Hinweise vorgetragen werden.

Aus der Stellungnahme des Landkreises Goslar ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Stellungnahme des Landkreises Northeim vom 24.02.2020

Der Landkreis Northeim hat keine Bedenken gegen die beantragte Bewilligung, da für das Kreisgebiet keine Verschlechterungen durch den Betrieb der Odertalsperre mit den Nutzungen Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung, Energiegewinnung und Freizeitnutzung zu erwarten sind.

Aus der Stellungnahme des Landkreises Northeim ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

Stellungnahme des Landkreises Göttingen, Fachbereich Umwelt vom 20.02.2020 und 27.08.2020

Aus Sicht des Landkreises Göttingen bestehen naturschutzfachliche Bedenken gegen die weitere Entnahme von Wasser aus der Breitenbeek.

Es wird begrüßt, dass die Entwicklung eines Ersatzoberlaufes für die Oder geplant ist. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, wie der Verzicht einer Überleitung aus dem Seebuttenbach mit Rückbau des Wehres und die ökologische Umgestaltung an den Wehranlagen der Sperrlutter und der Breitenbeek und die Erhöhung des Mindestwasserabflusses in der Breitenbeek können dazu beitragen. Um das Gewässersystem konsequent zu einem ökologisch funktionsfähigen Ersatzoberlauf eines so leistungsfähigen Gebirgsbaches wie der Oder zu entwickeln, ist es erforderlich, die Wasserentnahme aus der Breitenbeek ganz einzustellen und die Wehranlage in der Breitenbeek weitestgehend zurückzubauen.

Mit der Errichtung der Talsperre in die Oder wäre in ein bis dahin besonders leistungsfähiges Bachökosystem eingegriffen worden. Es solle jede Möglichkeit ergriffen werden, die besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen nachträglich weitestgehend auszugleichen. Dazu solle neben dem schon zur Renaturierung vorgesehenen, kleinen Seebuttenbach wenigstens ein leistungsfähigeres Fließgewässer mit dauerhaftem Mittelwasserabfluss von der Bewirtschaftung der Odertalsperre herausgenommen werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Breitenbeek mit 6,5 km Länge immer noch deutlich kürzer ist, als der eigentliche Oberlauf der Oder.

Nur so sei eine Vereinbarung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 6 BNatSchG zu erreichen. Gemäß der Rechtsvorschrift seien unter anderem Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gelte insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hätte auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen.



Die Gewässer liegen im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) vom 22.05.1991, zuletzt geändert am 22.06.2016. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung bestünde der besondere Schutzzweck der Verordnung unter anderem in der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen. Es sei mittel- bis langfristig von durch den Klimawandel begünstigten Belastungen der Ökosysteme im Harz auszugehen. Dazu zählten stärkere Trockenheits- und Hitzeperioden, Starkwind- und Regenereignisse, Schädlingsbefall der Vegetation und ihr entsprechender Umbau, Änderungen der Artenzusammensetzungen in Flora und Fauna. Unter diesen Perspektiven sei es erforderlich, einem Fließgewässer bestmögliche Rahmenbedingungen zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu geben. Dabei sei die Länge des beantragten Bewilligungszeitraumes von 30 Jahren perspektivisch besonders zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Online-Konsultation bzw. der vorauslaufenden Möglichkeit zu der Erwidern der Harzwasserwerke GmbH erneut eine Stellungnahme abzugeben (siehe hierzu unter Gliederungspunkt 3.2.5), hat der Landkreis Göttingen mit Schreiben vom 27.08.2020 mitgeteilt, dass er mit dem Vorschlag der Harzwasserwerke GmbH einverstanden ist, die Mindestwasserführung an der Breitenbeek von 70 l/s auf 100 l/s anzuheben unter der Voraussetzung einer verbindlichen Festschreibung.

Die Mindestwasserführung in Höhe von 100 l/s entspricht 54 % des mittleren Abflusses MQ mit 184 l/s und dem 8,3-fachen mittleren Niedrigwasserabfluss MNQ sowie ≥ 100 % Sommer MQ; in der abflusskritischen Sommerphase verbleiben somit bis hin zum Mittelwasser sämtliche Abflussanteile in der Breitenbeek.

Mit Nebenbestimmung 2.1.2 Nr. 11 wurde diese Regelung verbindlich festgelegt. Die ursprüngliche Forderung, die Überleitung aus der Breitenbeek vollständig einzustellen, ist damit erledigt.

Stellungnahme des Landkreises Göttingen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Fachdienst Ordnung, Gewerbe und Bevölkerungsschutz – Team Bevölkerungsschutz vom 20.02.2020

Durch das Team Bevölkerungsschutz im Landkreis Göttingen wird um Aufklärung gebeten, ob in Zeiten des Klimawandels und der extrem heißen Sommer für die Odertalsperre ein Mindestfüllwert beachtet wird, welcher einzuhalten ist, um im Falle eines möglichen Waldbrandes eine Löschwasserversorgung gewährleisten zu können.

Der beantragte Betriebsplan sieht einen Reserveraum ab einem Stauinhalt von 2 Mio. m³ vor. Wird dieser Stauinhalt unterschritten, ist die Abgabe aus der Talsperre entsprechend dem Zufluss einzustellen. Der Stauinhalt der Talsperre pendelt sich somit auf diesem Niveau ein. Es treten allerdings Verdunstungsverluste auf. Die Talsperrenaufsicht ist befugt besondere Anordnungen zu treffen. Auf die Nebenbestimmungen unter Gliederungspunkt 2.1 wird hingewiesen,

Der Landkreis Göttingen bittet um Information, inwiefern der Landkreis, speziell das Team Bevölkerungsschutz kontaktiert wird, falls im Falle eines Hochwassers die Belange der Bevölkerung betroffen sind und der Krisenstab der Harzwasserwerke nicht mehr ausreichend ist.



Die Meldesituationen und die Meldewege richten sich nach dem Melde- und Alarmplan für die Odertalsperre. In Anlage 7 der Antragsunterlagen ist auf Seite 9 ein entsprechender Plan dargestellt. Der Hochwassermelde- und Alarmplan ist Bestandteil der Betriebsvorschrift für die Odertalsperre. Die Betriebsvorschrift wird durch die Talsperrenaufsicht genehmigt. Auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.4 Nr. 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Dort ist auch geregelt, dass im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen der Melde- und Alarmplan durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Zudem sind Melderegungen der Gebietskörperschaften und der Hochwassermeldedienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, in den Melde- und Alarmplan zu überführen.

Außerdem bittet der Landkreis Göttingen um Darstellung von Tendenzen, in welche Richtung sich der Pegelstand des Wassers in den kommenden Jahren entwickeln wird und ob ein starker Abfall des Pegelstandes erwartet wird.

Grundsätzlich kann der Stauinhalt von sehr niedrig bis sehr voll schwanken. Dies kann allein im Zeitraum von 2018 bis 2020 nachvollzogen werden. Mit dem beantragten, modifizierten Betriebsplan ist zu erwarten, dass sich der mittlere Stauinhalt in der Talsperre im Bewilligungszeitraum nicht wesentlich ändern wird. Dies war auch ein wesentliches Kriterium bei der Untersuchung der Betriebsplanvarianten, da die Belange der Gewässerqualität im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen sind.

Aus der Stellungnahme des Landkreises Göttingen, Team Bevölkerungsschutz ergeben sich keine weiteren Nebenbestimmungen.

3.4 Gesamt abwägung

Die Bewilligungsentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Harzwasserwerke GmbH einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtlich begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Bewilligung sprechen, sind nicht erkennbar.

3.5 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Bewilligung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ist aus öffentlichem Interesse angezeigt, weil die Bewilligungen der mit dem Talsperrenbetrieb der Odertalsperre verbundenen Gewässerbenutzungen zum Ende des Jahres 2020 auslaufen. Gleichzeitig bleiben jedoch die für diese Gewässerbenutzungen errichteten Einrichtungen wie die Talsperre und ihre Nebenanlagen bestehen und müssen nach einem die verschiedenen und bereits beschriebenen Funktionen berücksichtigenden Betriebsplan weiterbetrieben werden. Ansonsten wären sowohl der Bestand der Anlagen selbst als auch die mit ihrem Betrieb verfolgten wasserwirtschaftlichen und ökologischen Ziele sowie die Hochwassersicherheit in



der Region unterhalb der Talsperre gefährdet. Der Schutz vor Hochwasser ist ein bedeutender Belang, der auch über den 31.12.2020 hinaus zu gewährleisten ist.

3.6 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Harzwasserwerke GmbH hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und auf § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und des dazugehörigen Kostentarifs.

3.7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Braunschweig zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hätte eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Gez. Mentz



4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2020 (Nds. GVBl. S. 273)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DB AG	Deutsch Bahn AG
DIN 19700	Deutsches Institut für Normung e. V. Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen, Stauanlagen - Teil 11: Talsperren Stauanlagen – Teil 13: Staustufen
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EU-WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GEPL Innerste	Gewässerentwicklungsplan für die Innerste von der Talsperre bis zur Mündung in die Leine, Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH, 2012, im Auftrag des Landkreises Hildesheim, unter Mitwirkung eines begleitenden Arbeitskreises
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt



HQ _x	HQ _x bezeichnet statistisch gesehen ein alle X Jahre auftretendes Hochwasserereignis
EG-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)
HWW	Harzwasserwerke GmbH
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
l/s	Maßeinheit für Abfluss (Liter je Sekunde)
m ³ /s	Maßeinheit für Abfluss (Kubikmeter je Sekunde)
Mio. m ³	Maßeinheit für Volumen (Millionen Kubikmeter)
MQ	mittlerer Abfluss (statistischer Wert aus mehrjährigen Abflussbeobachtungen)
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (früher: Niedersächsisches Umweltministerium)
m ü. NN	Meter über Normalnull
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NHB	Niedersächsischer Heimatbund
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 30)



NUVPG	Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art.32 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 255 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
OWK	Oberflächenwasserkörper
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie – Planungssicherstellungsgesetz – vom 20.05.2020 (BGBl.I.S.1041)
Q _{zu}	Talsperrenzufluss in m ³ /s
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 847)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)



ZustVO-Wasser

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)